



Regierungsentwurf

Gesetz
zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 HaushaltsbegleitG vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl., Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Entwicklungsplanung“ ein Komma und die Worte „einschließlich baulicher Aspekte“ sowie hiernach ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 4 Nr. 1 wird nach dem Wort „Studiengänge“ ein Komma eingefügt und die Worte „mit Ausnahme der in der Entwicklungsplanung enthaltenen weiterbildenden Masterstudiengänge“ werden durch die Worte „an denen ein besonderes Landesinteresse besteht“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Das Fachministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Satzes 4 Nr. 1 das Nähere durch Verordnung zu regeln.“

2. In § 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „(Fachhochschulen)“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ durch die Worte „von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Künstlerinnen und Künstlern in frühen Karrierephasen“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7.

- a) die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
 - b) die Förderung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unter Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und an den Angeboten der Hochschule möglichst selbstbestimmt und barrierefrei teilhaben können,“.
- cc) In Satz 1 Nr. 11 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „und ehemaligen Angehörigen“ eingefügt.
- dd) In Satz 2 wird das Wort „Behinderung“ durch die Worte „Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX unter Beachtung der UN-BRK“ ersetzt.
- ee) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der Angabe „Nr. 7“ wird die Angabe „Buchstabe b“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „Beauftragten“ werden ein Komma und die Worte „die oder der bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden ist“ eingefügt.
- ff) Es wird der folgende neue Satz 5 angefügt:
- „⁵Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen und tierschutzgerechten Entwicklung.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Die Hochschulen können zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, fördern. ²Die Förderung kann insbesondere die
1. Bereitstellung von Räumen, Laboren und Geräten,
 2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur sowie weiterer geeigneter Infrastruktur und
 3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken und Hochschulrechenzentren beinhalten.
- ³§ 63 Abs. 6 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) findet keine Anwendung. ⁴Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im Rahmen einer vor Beginn der Förderung abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Präsidium, welche insbesondere Regelungen über die Haftung und künftige Wertschöpfungen enthält. ⁵Die Förderung muss für Absolventinnen und Absolventen innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses beginnen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „von Frauen und Männern“ durch die Worte „der Geschlechter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Förderung“ die Worte „der Diversität und Inklusion sowie“ eingefügt.

cc) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Hochschulen tragen Sorge für eine von Diskriminierung, Machtmissbrauch und Gewalt freie Hochschule und entwickeln dafür verlässliche Standards. ⁴Dies umfasst insbesondere konkrete Strategien und Maßnahmen zur Prävention und Sanktion, um Benachteiligungen aus einem in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Grund zu verhindern oder zu beseitigen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zusammenwirken“ durch die Worte „Übergreifende Konferenzen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „besser“ gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen bilden eine gemeinsame Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten, um im Hinblick auf den Gleichstellungsauftrag zusammenzuwirken. ²Die Landeskonzferenz erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich Gleichstellung berühren.“

d) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Studierendenschaften der Hochschulen nach § 2 Satz 1 mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landeskonzferenz der Studierendenschaften bilden, wenn mindestens 15 Hochschulen vertreten sind, die mindestens 75 vom Hundert der Studierenden der Hochschulen nach Satz 1 repräsentieren. ²Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Landeskonzferenz vertretenen Studierendenschaften bedarf. ³Die Landeskonzferenz erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich von Studium und Lehre berühren.“

„(4) ¹Die Promovierendenvertretungen der Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landeskonzferenz der Promovierendenvertretungen bilden, wenn mindestens 15 Hochschulen vertreten sind, die mindestens 75 vom Hundert der Promovierenden der Hochschulen repräsentieren. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Landeskonzferenz erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich von Promotionen berühren.“

5. Es wird der folgende neue § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zusammenwirken

(1) ¹Die Hochschulen wirken untereinander zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit dem Bund, den Ländern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen. ²Sie stellen das Zusammenwirken untereinander zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben eigenverantwortlich sicher. ³Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen die für das Zusammenwirken nach Satz 1 erforderlichen und in einer Ordnung bestimmten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten.

(2) ¹Die Hochschulen wirken zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. ²Dazu werden Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. ³Dies gilt auch für künstlerische Entwicklungsvorhaben an künstlerischen Hochschulen sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.

(3) ¹Die Hochschulen können untereinander vereinbaren, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt, insbesondere den übrigen beteiligten Hochschulen und deren Mitgliedern und Angehörigen die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen in der Regel unentgeltlich oder ausschließlich gegen Kostenerstattung gestattet. ²Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, wird in der

Vereinbarung festgelegt, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Satzung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt.

(4) Für das Zusammenwirken der Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Hochschulen arbeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 hochschulübergreifend zusammen und betreiben gemeinsam mit anderen Einrichtungen koordinierte IT-Infrastrukturen und Informationsinfrastrukturen, insbesondere über die Hochschule digital Niedersachsen.

(6) Die Hochschulen sind bei der Erfüllung der den Studierendenwerken zugewiesenen öffentlichen Aufgaben zum Zusammenwirken mit diesen verpflichtet.

(7) ¹Die Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Beteiligten durch Verwaltungsvereinbarung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. ²Diese sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden. ³Im Rahmen des Zusammenwirkens erbringen die Beteiligten Leistungen in der Regel unentgeltlich oder ausschließlich gegen Kostenerstattung. ⁴Darüber hinaus wird das Fachministerium zur Stärkung wissenschaftlicher Kooperationen und zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel ermächtigt, auf Antrag oder von Amts wegen verbindliche wissenschaftliche, künstlerische und medizinische Kooperationsbeziehungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Verordnung festzulegen. ⁵Dabei kann insbesondere festgelegt werden, welche Leistungen sie ausschließlich für diese erbringen und welche Leistungen sie ausschließlich von diesen erhalten dürfen.“

6. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 3 Satz 1)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 4 Satz 1)“ und die Angabe „(§ 3 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 4 Satz 2)“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen (§ 1 Abs. 3) getroffenen Festlegungen richtet die Hochschule Studiengänge ein, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, nimmt wesentliche Änderungen dieser Studiengänge vor oder schließt sie; die Einrichtung, Schließung und wesentliche Änderung der übrigen Studiengänge, die in der Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 2) enthalten sind, sind dem Fachministerium einmal jährlich anzuzeigen.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Fachministerium kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Aufnahme des Studienbetriebes kann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Akkreditierung ein Jahr vor Ablauf der Regelstudienzeit der ersten Kohorte erfolgreich abgeschlossen ist.“

dd) In Satz 5 werden nach den Worten „erneute Akkreditierung“ die Worte „oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„³Die Studienberatung darf sich auch an Studieninteressierte richten.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden nach den Worten „die an“ die Worte „derselben oder“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „einer“ wird das Wort „anderen“ eingefügt.

ccc) Die Worte „eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712)“ werden gestrichen.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder mit familiären Betreuungs- oder Pflegeaufgaben nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen; die oder der Beauftragte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erstellung oder Änderung von Prüfungsordnungen zu beteiligen.“

cc) Es werden die folgenden neuen Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Prüfungsordnungen können regeln, dass Hochschulprüfungen auch für Studierende durchgeführt werden können, die wegen eines Auslandssemesters oder familiärer Betreuungs- oder Pflegeaufgaben nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder während der Schutzfrist nach § 3 Mutterschutzgesetz beurlaubt sind. ⁷Prüfungsordnungen regeln, unter welchen Umständen auf begründeten Antrag eine vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden kann.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Aufgrund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz.“
- bb) In den Sätzen 4 bis 6 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) ¹Das Fachministerium kann einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ein Promotionsrecht für bestimmte Forschungsbereiche unter dem Vorbehalt des Widerrufs verleihen. ²Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken in einem landesweiten Promotionsverband zusammen und richten themenbezogene Promotionszentren ein. ³Die Verleihung des Promotionsrechts ist rechtzeitig vor Ablauf von zehn Jahren zu evaluieren. ⁴Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verleihung des Promotionsrechts und zur Evaluation, durch Verordnung zu regeln.“
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Ein aufgrund einer Ordnung nach Satz 1 in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehener Doktorgrad kann alternativ in der Form der Abkürzung „Dr.“ geführt werden; ein verliehener Doktorgrad kann alternativ in der Form der Abkürzung „Ph.D.“ geführt werden.“
- e) Es wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:
- „(6) ¹Im künstlerisch-musikalischen Bereich kann eine Ordnung vorsehen, dass der Abschluss eines mindestens zweisemestrigen Meisterschülerinnen- oder Meisterschülerstudiums, einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse, eines Konzertexamens oder einer Soloklasse zum Führen einer hierauf hinweisenden Bezeichnung berechtigt. ²Im Falle einer wissenschaftlich-künstlerischen Promotion wird der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach Absatz 1 Satz 2 um eine damit verbundene künstlerische Arbeit ergänzt.“
10. In § 9a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
11. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgende neue Nummer 6 angefügt:
 - „6. sich in besonderer Art und Weise sozial engagiert, insbesondere in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 4 und 5“ durch die Angabe „Satz 1 Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:
 - „³Das Nähere zu Satz 1 Nr. 6 regelt die Hochschule durch Ordnung.“
12. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.
13. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 angefügt:
 - „3. bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung für die Dauer eines Semesters.“
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ ein Komma und die Wörter „das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 3 ist durch eidesstattliche Versicherung“ eingefügt.
14. In § 14a Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Beträge“ ein Semikolon und der folgende neue Halbsatz eingefügt: „dabei wird die Anzahl der Studierenden, die in Online-Studiengängen eingeschrieben sind, berücksichtigt.“
15. § 14b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Präsidiums“ die Worte „oder der Studienqualitätskommission innerhalb von drei Monaten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „das Präsidium“ durch die Worte „der Senat“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Das Fachministerium regelt das Nähere zur Verwendung der Studienqualitätsmittel.“
16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 9“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren (Hochschullehrendengruppe),“

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und die Worte „die Lecturer und Senior Lecturer, die Researcher“ eingefügt sowie das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Worte „sowie die Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 bis 3 jeweils das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen dürfen von Personen, die Interesse an einem Studium oder Weiterbildungsangebot bekundet haben, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von Mitgliedern sowie von Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, die für die Bewerbung auf einen Studienplatz, die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule erforderlichen und in Ordnungen bestimmten personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten; dies gilt auch für Studierende, die zugleich in einem Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen hinsichtlich der Daten aus dem Studierendenverhältnis.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen dürfen die Daten nach den Absätzen 1 und 2 mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3, zur Studiengangsentwicklung und zur Akkreditierung nach § 6 Absatz 2 verarbeiten.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„²Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1 dürfen die Hochschulen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 verarbeiten.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre Lehrveranstaltungen sowie deren Beteiligte in Bild und Ton aufzeichnen und die damit erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten, um die Lehrveranstaltung nicht anwesenden zum Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung Berechtigten zur Verfügung zu stellen oder die Nacharbeit der Studierenden zu ermöglichen. ²Die nach Satz 1 angefertigten Aufnahmen dürfen den zum Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung Berechtigten zeitgleich oder zeitversetzt über hochschuleigene Systeme zugriffsgeschützt zugänglich gemacht werden. ³Sofern die nach Satz 1 angefertigten Aufnahmen lediglich die Lehrpersonen betreffen, dürfen diese auch zur Erfüllung von anderen Aufgaben in der Lehre genutzt werden. ⁴Das Nähere, insbesondere geeignete diskriminierungsfreie Maßnahmen für eine aufzeichnungsfreie Beteiligung an der Lehrveranstaltung, regelt eine Ordnung.“

f) Es wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Ordnungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 sind insbesondere nähere Bestimmungen zu den betroffenen Personen, zu den Zwecken der Datenverarbeitung, zur Art der personenbezogenen Daten, die zu den jeweils bestimmten Zwecken verarbeitet werden dürfen, zu den Verfahren der Datenverarbeitung, zu den gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen und zu Löschungspflichten zu treffen. ²Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch das Wort „Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Fertigkeiten“ das Komma und die Worte „besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse“ gestrichen.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bachelorabschluss“ durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen weiterführenden Studiengang oder Masterstudiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Absatz 8 Satz 1 erfüllt und eine besondere künstlerische Eignung nachweist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

f) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „sowie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse“ gestrichen.

g) In Absatz 11 wird die Angabe „§ 3 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 10“ ersetzt.

h) Es wird der folgende neue Absatz 14 eingefügt:

„(14) Die Hochschule regelt die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse und deren Nachweis durch Ordnung.“

i) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll ersetzt“.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„³Für geeignete Studiengänge soll die Hochschule eine Einschreibung oder Rückmeldung zum Sommersemester zulassen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Hochschule kann Hochschulzugangsberechtigte für längstens zwei Semester zur Teilnahme an einem strukturierten Studienangebot einschreiben, das insbesondere der Studienorientierung und dem Erwerb erster Qualifikationen eines grundständigen Studiengangs oder mehrerer grundständiger Studiengänge aus Fachrichtungen mit ähnlichen Anforderungsprofilen dient (Orientierungsstudium). ²Im Rahmen eines Orientierungsstudiums kann die Hochschule auch den Erwerb besonderer Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 5, 6 und 14 unterstützen. ³In ein geeignetes Orientierungsstudium können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 3 Satz 1 eingeschrieben werden.“

c) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„⁷Die Hochschule darf von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Herausgabe der Gegenstände nach Satz 6 nicht möglich ist.“

20. Es wird der folgende neue § 19a eingefügt:

„§ 19a

Gaststudierende

¹Die Hochschule kann durch Ordnung regeln, dass an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende oder Personen, die an Weiterbildungsangeboten oder sonstigen Studienangeboten nach § 13 Abs. 3 Satz 3 teilnehmen (Gaststudierende), ohne Immatrikulation berechtigt sind, Leistungen der Hochschule wie Studierende in Anspruch zu nehmen, insbesondere an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen sowie Angebote des allgemeinen Hochschulsports zu nutzen. ²Personen nach Satz 1 sind Angehörige der Hochschule.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „fest“ ein Komma und die Worte „die der Genehmigung des Präsidiums bedarf“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Das Finanzwesen der Studierendenschaft richtet sich nach einer nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 LHO von ihr zu beschließenden Finanzordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“

22. Die Überschrift des Zweiten Titels erhält folgende Fassung:

„Wissenschaftliches, künstlerisches und wissenschaftsnahes Personal“.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus
1.den Professorinnen und Professoren,
2.den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3.den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4.den Lehrkräften für besondere Aufgaben,
5.den Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren,
6.Lecturer und Senior Lecturer und
7.den Researchern;

das hauptberufliche wissenschaftsnahes Personal besteht aus den Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanagern.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Hochschule erstellt in einem transparenten Prozess unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten ein Dauerstellenkonzept für die Beschäftigung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das den angestrebten Anteil unbefristeter Arbeitsverhältnisse enthält, und entwickelt dieses fort. ²Sie legt das

Dauerstellenkonzept dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat zusammen mit ihrer Entwicklungsplanung zur Kenntnis vor. ³Satz 1 gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.“

24. § 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „(NBG)“ die Worte „oder nach § 9a Abs. 3 und 4 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung“ eingefügt.

bb) In Nr. 6 Buchst. b wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „setzt eine Förderfähigkeit im Rahmen des Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 (BAAnz AT 27.10.2016 B8) voraus“ durch die Worte „ist um ein Jahr pro Kind, insgesamt jedoch um höchstens zwei Jahre möglich“ ersetzt.

25. § 22 Absatz 1 Satz 10 erhält folgende Fassung:

„¹⁰Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals, die sich auf Personalkosten beziehen, verarbeiten und abweichend von § 92 Abs. 3 Satz 1 NBG an die Drittmittelgeber übermitteln, soweit dies für die Beantragung oder die Durchführung des Vorhabens oder aufgrund der Bedingungen der Drittmittelgeber erforderlich ist.“

26. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des wissenschaftlichen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ ein Komma und die Worte „zur Förderung von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus“ eingefügt.

27. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „beruflichen“ wird durch die Worte „in der Regel hauptberuflichen“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Praxis“ werden die Worte „im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Fachhochschulen“ wird durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) Das Wort „Fachhochschulstudiengänge“ wird durch die Worte „Studiengänge der Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

28. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Worte „und international“ eingefügt.

bb) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchst. b wird das Wort „Nachwuchsgruppe“ durch die Worte „Arbeitsgruppe für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Nachwuchsgruppenleitung“ durch die Worte „die Arbeitsgruppenleitung nach Nummer 1b“ ersetzt.

ccc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein höherwertiges Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes höherwertiges Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer entsprechenden Professorenstelle an der Hochschule zu halten,“

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die nach § 48 Absatz 2 oder § 58 Absatz 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle auf Vorschlag der Fakultät nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Fall von Satz 2 Nummer 6 außerdem im Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.

bb) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„⁹Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und informiert den Hochschulrat oder den Stiftungsrat.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Berufungsvorschlag soll drei Personen in bestimmter Reihenfolge umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge insbesondere im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben begründen.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren einzuholen, die vergleichend zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerbungen Stellung nehmen sollen“.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren, es sei denn, Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes gebietet die Berücksichtigung.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„¹Im Fall von Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 kann die nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan abweichend von den Absätzen 2 und 5 über die Berufung entscheiden (beschleunigtes Verfahren). ²Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fakultätsrat unverzüglich über die vorgesehene Berufung. ³Der Fakultätsrat kann der vorgesehenen Berufung innerhalb von zwei Wochen mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 widersprechen. ⁴Eine Berufung im beschleunigten Verfahren ist im Fall des Widerspruchs ausgeschlossen.“

e) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 6 regelt eine Ordnung.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Anwendung“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ und die Angabe „§ 80 NBG“ durch die Angabe „§§ 80, 80a NBG“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Abweichend von § 80 a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 NBG beginnt die Frist für die am XX.XX.202X (Tag des Inkrafttretens der Änderung) vorhandenen Personen nach Satz 1 am XX.XX.202X (Tag des Inkrafttretens der Änderung).“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Im Rahmen einer gemeinsamen Berufung nach Satz 1 kann die Hochschule die berufene Person ohne Bezüge beurlauben (gemeinsame Berufung mit Beurlaubung).

⁴Die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem vollen Umfang erfolgen

(gemeinsame Berufung mit Teilbeurlaubung). ⁵Die Beurlaubung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen“.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6 und die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

h) Es wird der folgende neue Absatz 10 angefügt:

„(10) Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.“

29. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird am Ende ein Semikolon und der folgende neue Halbsatz eingefügt:

„abweichend von Halbsatz 1 kann im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium eine Ernennung nach Vollendung des 50. Lebensjahrs erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes besteht“

b) In Satz 2 wird am Ende ein Semikolon und der folgende neue Halbsatz eingefügt:

„abweichend von Halbsatz 1 im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium um höchstens fünf Jahre, wenn ein besonderes Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes besteht“.

c) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt, kann abweichend von § 36 Abs. 1 NBG der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die in Satz 4 festgesetzte Altersgrenze hinaus für jeweils bis zu ein Jahr hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um drei Jahre. ⁶Ein Antrag nach Satz 5 soll spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.“

30. Es wird der folgende neue § 30a eingefügt:

„§ 30a Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren

(1) ¹Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Personen, die die Berufungsvoraussetzungen mit Ausnahme der besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen, befristet mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als Tandemprofessorin oder Tandemprofessor eingestellt werden, wenn sie gleichzeitig ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs eingehen, um diese besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs nachzuholen. ²Sie führen die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. ³Die Einstellung erfolgt in einem auf längstens vier Jahre befristeten Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Zeit.

(2) § 26 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Bei Nachweis der besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs wird die Beschäftigung nach Fristablauf ohne Ausschreibung unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses oder in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf einer Professur

fortgeführt. ²Bei überwiegender Finanzierung der Tandemprofessur aus Mitteln Dritter oder einer Beschäftigung zur Vertretung kann eine Fortführung nach Satz 1 erfolgen. ³Die Entscheidung über den Nachweis der besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung nach Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage einer Evaluation zu treffen. ⁴Die Hochschule regelt die Evaluation durch Ordnung.

(4) Die Hochschule schließt mit der Einrichtung, bei der der Erwerb der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt, eine Vereinbarung, in der insbesondere die Verteilung der Arbeitszeit, die Gewährleistung des hälftigen Beschäftigungsumfangs, die Sicherung der Anbindung an die Hochschule sowie Art und Umfang erforderlicher Personalentwicklungsmaßnahmen geregelt werden.

(5) Im Interesse der Möglichkeit eines Wechsels an eine andere Hochschule werden bereits erbrachte Leistungen berücksichtigt.“

31. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des wissenschaftlichen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „öffentlichen“ wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Dienst“ werden die Worte „des Landes“ eingefügt.

cc) Am Ende des Satzes werden ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„abweichend von Halbsatz 1 kann der Umfang der Arbeitszeit auf bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes reduziert vereinbart werden, wenn die Aufteilung der Arbeitszeit von einem Drittmittel- oder Stipendienggeber oder von einem anderen Arbeitgeber vorgegeben oder von der oder dem Beschäftigten nach Durchführung eines Beratungsgesprächs ausdrücklich gewünscht wird.“

c) In Absatz 6 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ und das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.

32. Es wird der folgende neue § 31a eingefügt:

„§ 31a

Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager

(1) ¹Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager nehmen an der Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 Managementaufgaben in Verwaltung und Transfer, insbesondere der Planung, Koordinierung und Steuerung wahr, mit denen die Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der Hochschule geschaffen und weiterentwickelt werden. ²Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager, die überwiegend dauerhaft anfallende Aufgaben im Sinne des Satzes 1 wahrnehmen, werden in der Regel in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. ³Dies gilt insbesondere nicht in den Fällen des Absatzes 3, wenn sie überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert oder zur Vertretung beschäftigt werden.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. Kenntnisse und Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement, die durch entsprechende Berufserfahrungen oder das Absolvieren von geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden und
3. in der Regel eine Promotion.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann eine Einstellung auch ohne Vorliegen von Kenntnissen oder Erfahrung im Wissenschaftsmanagement erfolgen. ²In diesem Fall wird ein auf in der Regel längstens zwei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis begründet, innerhalb dessen Kenntnisse und Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement nach Maßgabe einer Vereinbarung erworben werden. ³Bei Feststellung der Bewährung wird die Beschäftigung nach Fristablauf ohne Ausschreibung unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses als Wissenschaftsmanagerin oder Wissenschaftsmanager fortgeführt.

(4) Im Interesse der Möglichkeit eines Wechsels an eine andere Hochschule werden bereits erbrachte Leistungen nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt. “

33. In § 32 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

34. Es werden die folgenden neuen § 32a und § 32b eingefügt:

„§ 32a

Lecturer, Senior Lecturer

(1) ¹Lecturer nehmen an der Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 wissenschaftliche Aufgaben überwiegend in der Lehre und in angemessenem Umfang in der Forschung wahr. ²Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit nach Satz 1 kann ihnen weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Wahrnehmung, übertragen. ³Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine Promotion. ⁴Lecturer werden für die Dauer von drei Jahren in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.

(2) ¹Die Beschäftigung wird ohne Ausschreibung unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses fortgeführt, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen dies rechtfertigen. ²Bei Nachweis besonderer Eignung, Leistung und Befähigung kann die Beschäftigung abweichend von Absatz 1 Satz 4 vor Ablauf von drei Jahren unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses fortgeführt werden. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Frühestens drei Jahre nach der Beschäftigung nach Absatz 2 kann bei Bewährung in einer besonders verantwortlichen Funktion oder bei Nachweis herausragender Leistungen eine Beschäftigung als Senior Lecturer erfolgen.

(4) Im Interesse der Möglichkeit eines Wechsels an eine andere Hochschule werden bereits erbrachte Leistungen berücksichtigt.

(5) Das Nähere zu den Aufgaben und Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie zum Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 regelt eine Ordnung.

§ 32b

Researcher

(1) ¹Researcher nehmen an der Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 wissenschaftliche Aufgaben überwiegend in der Forschung und in angemessenem Umfang in der Lehre wahr. ²Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit nach Satz 1 kann ihnen weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Wahrnehmung, übertragen. ³Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine überdurchschnittliche Promotion. ⁴Researcher werden für die Dauer von drei Jahren in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.

(2) ¹Die Beschäftigung wird ohne Ausschreibung unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses fortgeführt, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen dies rechtfertigen. ²Bei Nachweis besonderer Eignung, Leistung und Befähigung kann die Beschäftigung abweichend von Absatz 1 Satz 4 vor Ablauf von drei Jahren fortgeführt werden. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Interesse der Möglichkeit eines Wechsels an eine andere Hochschule werden bereits erbrachte Leistungen berücksichtigt.

(4) Das Nähere zu den Aufgaben und Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie zum Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 regelt eine Ordnung.“

35. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Dienst“ werden die Worte „des Landes“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 4 angefügt:

„⁴Die Beschäftigungsverhältnisse der studentischen Hilfskräfte sollen für mindestens ein Jahr abgeschlossen werden.“

36. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Gastkünstlerinnen und Gastkünstler“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 27 Abs. 2 Satz 4“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gastwissenschaftler“ ein Komma und die Worte „Gastkünstlerin oder Gastkünstler“ eingefügt.

37. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Berechtigung zur Führung des Titels nach den Sätzen 1 und 2 ist mit Erreichen der Altersgrenze nach § 27 Abs. 2 Satz 4 nicht mehr an die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre gebunden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
38. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.
39. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b werden nach dem Wort „von“ die Worte „Studien- und“ und nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Worte „sowie Promotions- und Habilitationsordnungen“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „an“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:
- „die Geschäftsbereiche Forschung, Studium und Lehre, Wissens- und Technologietransfer sowie Weiterbildung sind im Präsidium abzubilden.“
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten berichtspflichtig.“
- cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
- „⁵Letztverantwortlich kann die Präsidentin oder der Präsident einzelne Entscheidungen, die von hochschulstrategischer Bedeutung sind, an sich ziehen.“
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
40. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Worten „im Präsidium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „fest“ die Worte „und entwirft die Grundsätze für die Hochschulstrategie“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „vom Hochschulrat oder vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern“ durch die Worte „aus ihrer Mitte bestellten Mitgliedern des Hochschulrats nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und des Senats mit Stimmrecht“ ersetzt.“
- bb) In Satz 4 wird am Ende ein Komma und folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„die danach Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber nehmen können, die dem nicht widersprochen haben.“

cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Senat und Hochschulrat oder Stiftungsrat können jeweils mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder von der Findungskommission verlangen, eine Ergänzung der Empfehlung vorzunehmen.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9 und erhält folgende Fassung:

„⁹Will das Fachministerium oder der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats abweichen, so unternimmt das Fachministerium oder der Stiftungsrat einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren.“

hh) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vorgeschlagen werden kann, wer
1. einen Hochschulabschluss vorweisen kann,
2. nach dem Hochschulabschluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war,
3. eine besondere Strategiefähigkeit nachweist und
4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen des Amtes gewachsen ist.“

d) In Absatz 6 Satz 1 wird am Ende ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:
„dies gilt auch im Fall einer Abwahl.“

41. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹§ 38 Abs. 2 bis 9 gilt mit Ausnahme von Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 2 für hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder hauptberufliche Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und der Vorschlag des Senats nach § 38 Abs. 9 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.“

42. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Möglichkeit zur Mitwirkung ist so rechtzeitig zu gewähren, dass die jeweilige Entscheidung oder Maßnahme noch gestaltungsfähig ist.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) In Absatz 5 wird der folgende neue Satz 4 angefügt:

„⁴Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.“

43. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultät“ ein Komma, die Worte „die oder der nicht zugleich Mitglied im Präsidium ist“ und ein Komma eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Worte „werden kann“ ersetzt.

44. In § 44 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.

45. In § 45 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ sowie das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.

46. In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

47. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Den Hochschulen sind die Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Vorliegen eines zwischen der Hochschule und dem Fachministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes übertragen. ²Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag unter Beachtung länderübergreifender Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, und informiert den Hochschulrat über seine Entscheidung. ³Das Präsidium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Fakultätsrats und der Gleichstellungsbeauftragten abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ⁴Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann das Präsidium das Verfahren abbrechen. ⁵Das Präsidium beruft und die Präsidentin oder der Präsident ernennt oder bestellt und entlässt die Professorinnen und Professoren. ⁶Die Zustimmung des Hochschulrats zu der Ausschreibung ist erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren oder einer anderen Vereinbarung der Hochschule mit dem Fachministerium entspricht. ⁷Im Fall des Freiwerdens einer Professur entscheidet das Präsidium nach

Anhörung der zuständigen Fakultät, ob die Denomination geändert, die Professur einer anderen Fakultät zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll.

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Präsidium kann nach Anhörung der Fakultät eine Professorin oder einen Professor berufen, die oder der nach Feststellung der Berufungskommission die Berufungsvoraussetzungen nach § 25 erfüllt, wenn der Fakultätsrat innerhalb von acht Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle oder bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle

1. keinen Berufungsvorschlag vorlegt,
2. der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachkommt oder
3. in einem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht, benennt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

48. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „(HGB)“ eingefügt und der folgende neue Satz angefügt:

„Die Hochschulen unterliegen nicht der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorschriften des HGB, berichten aber über die nachhaltige Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 Satz 5.“

bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Verfügung“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 kann eine Verwahrung als Rücklage bis zu einer Dauer von zehn Jahren erfolgen, soweit die Rücklage zur Verwendung für Bauvorhaben vorgesehen ist.

bbb) Es wird der folgende neue Satz angefügt:

„Für Mittel aus dem Baubudget nach Absatz 4 Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium eine Verwahrung als Rücklage auch über den Zeitraum nach Satz 2 hinaus erfolgen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Hochschulen, denen die bisher für ihren Bereich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben übertragen worden sind, erhalten ein Baubudget nach Maßgabe des Haushaltsplans.“

49. § 50 Absatz 4 wird gestrichen.

50. Es wird der folgende neue § 50a eingefügt:

„§ 50a

Unternehmen der Hochschulen, Beteiligung an und Übernahme von Unternehmen

(1) ¹Die Hochschule kann sich mit Einwilligung des Fachministeriums als Körperschaft zur Erfüllung ihrer körperschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen, solche Unternehmen gründen oder übernehmen, wenn

1. die Einlageverpflichtung der Hochschule aus ihrem Körperschaftsvermögen, aus freien Mitteln Dritter nach § 22 oder durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum geleistet wird,
2. die Haftung der Hochschule auf die Einlage, den Wert des Gesellschaftsanteils oder auf einen bestimmten ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag beschränkt ist,
3. eine Nachschusspflicht der Hochschule ausgeschlossen oder auf einen bestimmten ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag beschränkt ist,
4. die Hochschule über ein entsprechend den Regelungen für öffentliche Unternehmen des Landes wirksames Beteiligungsmanagement verfügt und
5. die Hochschule einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält.

²§ 50 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die §§ 65 bis 69 LHO finden keine Anwendung. ²Die Hochschule hat sicherzustellen, dass das Unternehmen eine Prüfungsvereinbarung mit dem Landesrechnungshof gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO abschließt, wenn der Landesrechnungshof dies für erforderlich hält. ³Beteiligungen der Hochschule sind im Haushaltsplan darzustellen. ⁴Das Unternehmen nach Absatz 1 soll seinen Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. ⁵Liegen die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vor, ist das Landesinteresse an der Gründung, Übernahme oder Beteiligung zu begründen.“

51. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Fachministerium“ die Worte „die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen oder“ eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Satz 8 angefügt:

„⁸Ist ein Organ in seiner oder eine Organisationseinheit nach § 36 Abs. 2 in ihrer Handlungsfähigkeit erheblich eingeschränkt oder handlungsunfähig, kann das Fachministerium die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, bis zur Behebung dieses Zustands die notwendigen Maßnahmen an ihrer oder seiner Stelle zu treffen oder Beauftragte zu bestellen, die dessen Aufgaben als Organ oder Organisationseinheit der Hochschule wahrnehmen.“

52. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden am Ende der Nummer 3 das Komma und die nachfolgende Nummer 4 gestrichen.

53. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Ist absehbar, dass das Amt der Rektorin oder des Rektors mehr als sechs Monate unbesetzt sein wird, so kann das Fachministerium zur Vermeidung einer Handlungsunfähigkeit der Hochschule auf Vorschlag des Senats bis zur Bestellung einer Rektorin oder eines Rektors eine geeignete Beauftragte oder einen geeigneten Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors wahrnimmt. ²Die Bestellung kann in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder im Abordnungswege erfolgen. ³Das Nähere zum Verfahren kann die Grundordnung regeln. ⁴Für eine vorzeitige Entlassung der oder des Beauftragten gilt § 40 entsprechend. ⁵§ 51 bleibt unberührt.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§§ 1 Abs. 3 Satz 6, 4a Abs. 5 und 49“ und das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

54. § 55 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

55. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „nach“ das Wort „den“ eingefügt und die Angabe „§ 80 NBG“ durch die Angabe „§§ 80, 80a NBG“ ersetzt.

b) In Absatz 9 wird jeweils das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ sowie das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

56. Es wird der folgende neue § 55b eingefügt:

„§ 55b

Unternehmen der Stiftungen; Beteiligung an und Übernahme von Unternehmen

¹Die Stiftung kann sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen, solche Unternehmen gründen oder übernehmen. ²Sie soll über ein den Regelungen für öffentliche Unternehmen des Landes entsprechendes, wirksames Beteiligungsmanagement verfügen. ³§ 50a Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

57. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. der jährlichen Finanzhilfe des Landes,
 - a) für laufende Zwecke und
 - b) für Investitionen einschließlich Baumaßnahmen“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Worte „des wissenschaftlichen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Es wird die folgende neue Nr. 7 angefügt:
 - „7. die Baumaßnahmen.“
58. In § 57 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:
- „⁷Die Stiftung unterliegt nicht der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorschriften des HGB, berichtet aber über die nachhaltige Aufgabenerfüllung gem. § 3 Abs. 1 Satz 5.“
59. § 58 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Hochschule sind die Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren übertragen. ²Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag unter Beachtung länderübergreifender Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, und informiert den Stiftungsrat über seine Entscheidung. ³§ 48 Abs. 2 Sätze 3, 4, 5 und 7 sowie Absatz 3 gelten entsprechend. ⁴Die Zustimmung des Stiftungsrats zu der Ausschreibung ist erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren oder einer anderen Vereinbarung der Hochschule mit dem Stiftungsrat entspricht.“
60. § 60 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Einwilligung zur Entscheidung über die Gründung oder Übernahme von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts oder die Beteiligung an solchen Unternehmen durch die Stiftung,“.
61. § 60a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „und Entlassung“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Göttingen“ ein Komma, die Worte „das nicht gleichzeitig Mitglied des Senats oder des Fakultätsrates Medizin ist“ und ein Komma eingefügt.

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„³Das vom Senat gewählte Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird auf Vorschlag des Fakultätsrats Medizin gewählt.“

62. § 62 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fachministerium“ die Worte „die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen oder“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 4 angefügt.

„⁴§ 51 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsrat und im Fall der Universität Göttingen der zuständige Stiftungsausschuss an die Stelle des Fachministeriums tritt.“

63. § 63b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 Nr. 1 werden die Worte „zugleich Sprecherin oder Sprecher des Vorstands“ durch die Worte „bei der Universitätsmedizin Göttingen zugleich die oder der Vorstandsvorsitzende“ ersetzt.
- b) Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung, das bei der Universitätsmedizin Göttingen zugleich die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist, und“

- c) Satz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration, das bei der Universitätsmedizin Göttingen zugleich die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor und bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist.“

64. In § 63h Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem“ durch die Worte „und informiert den“ ersetzt.

65. § 63i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 63a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 63a Abs. 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „und des Fachministeriums“ gestrichen.

66. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und das Semikolon sowie der zweite Halbsatz gestrichen.

b) In Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. ²Sie umfassen auch die Auslagen des Fachministeriums für die Verfahren nach den Absätzen 1, 4, 5 und 6 einschließlich etwa anfallender Umsatzsteuer. ³Hierfür kann eine Vorausleistung auf die Gebühren erhoben werden. ⁴Die Durchführung der Verfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden. ⁵Die Gebühren trägt der Träger der Bildungseinrichtung.“

67. § 67a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ werden durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.

bbb) Das Wort „Fachhochschule“ wird durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„²Sie dient insbesondere der Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für die niedersächsischen Kommunen und das Land.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ jeweils durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ werden durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.

68. In der Überschrift des dritten Teils wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

69. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Studentenwerke“ wird durch das Wort „Studierendenwerke“, das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ und das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt sowie am Ende ein Semikolon und folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„dies gilt auch für die Versorgung von weiteren Dritten mit der Maßgabe, dass marktübliche Entgelte erhoben werden.“

dd) In Satz 6 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 Sätze 2 bis 5“ durch den Buchstaben „a“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

70. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Studentenwerksbeitrag“ durch das Wort „Studierendenwerksbeitrag“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird jeweils das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

d) In den Absätzen 4 bis 6 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

71. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird jeweils das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte und die Angabe „Sockelbetrag von 300 000 Euro für jedes Studentenwerk,
2. dem sich aus der Zahl der Studierenden ergebenden Grundbetrag und
3. dem von der Teilnahme am Mensaessen abhängigen“ durch die Worte „Infrastrukturbetrag in Höhe von insgesamt 9 000 000 Euro“ ersetzt und vor dem Wort „Beköstigungsbetrag“ das Wort „einem“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„³Das Fachministerium verteilt den Infrastrukturbetrag auf die Studierendenwerke nach einem mit diesen einvernehmlich abgestimmten Schlüssel. ⁴Die nach Abzug des Infrastrukturbetrages verbleibenden Haushaltsmittel bilden den Beköstigungsbetrag. ⁵Der Beköstigungsbetrag wird nach der Zahl der von den Studierendenwerken in ihren Mensen und Essensausgabestellen ausgegebenen Essensportionen verteilt.“
 - cc) Satz 6 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.
 - ee) Satz 8 wird gestrichen
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Die Studierendenwerke unterliegen nicht der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorschriften des HGB, berichten aber über die nachhaltige Aufgabenerfüllung entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 5.
⁵§ 55 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

72. In § 71 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

73. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.
- c) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.

- d) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.
- e) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12.
- f) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 13.
- g) Es werden die folgenden neuen Absätze 14 bis 16 angefügt:

„(14)¹Die Hochschule kann der Übertragung des Berufungsrechts nach § 48 Abs. 2 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach [...Datum des In-Kraft-Tretens] schriftlich gegenüber dem Fachministerium widersprechen. ²In diesem Fall sowie für den Fall des Widerrufs der Übertragung des Berufungsrechts oder bei Nichtvorliegen des Qualitätssicherungskonzepts nach § 48 Abs. 2 Satz 1 finden § 26 Abs. 2, § 48 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in der bis zum [...] geltenden Fassung Anwendung. ³Die Hochschule kann ihren Widerspruch schriftlich zurückziehen. ⁴Für Hochschulen, denen das Berufungsrecht nach § 48 Abs. 2 Satz 4 in der bis zum [Tag vor dem In-Kraft-Treten] geltenden Fassung übertragen worden ist, gilt Satz 1 nicht und Satz 2 nur für den Fall des Widerrufs.

(15) Für Baumaßnahmen, bei denen die Haushaltsunterlage-Bau bis zum [Datum: ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages genehmigt wird, finden § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(16) Für die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege findet § 1 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum [Tag vor dem In-Kraft-Treten] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke (StudWZustV)

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke vom 11. April 2011 (Nds. GVBl. Nr.9/2011 S. 118), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. Nr.12/2012 S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
3. In § 2 werden das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ und das Wort „Studentenwerk“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
4. In § 3 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen (BAföG-ZustV)

Die Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen vom 9. August 2011 (Nds. GVBl. Nr.19/2011 S. 277), zuletzt geändert durch VO vom 23. Januar 2020 (Nds. GVBl. Nr. 2/2020 S. 25), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert

1. In Absatz 1 Satz 3 werden in der tabellarischen Auflistung die Worte „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APVO-LMChem)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 12. Juli 2017 (Nds. GVBl. Nr.13/2017 S. 241), wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO)

Die Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 561), zuletzt geändert durch VO vom 23. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

In § 17 Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

In § 161 Nr. 6 Buchstabe b) werden das Semikolon und die Worte „abweichend davon ist bis zum 31. Dezember 2011 für Förderungsanträge für Ausbildungen an in Asien gelegenen Ausbildungsstätten für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. März 2010 beginnen, das Studentenwerk Oldenburg als Amt für Ausbildungsförderung zuständig“ gestrichen.

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung über die Zusammenlegung der Studentenwerke Braunschweig und Clausthal (StdwBCZVO)

Die Verordnung über die Zusammenlegung der Studentenwerke Braunschweig und Clausthal vom 19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 630) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308, berichtigt 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 HaushaltsbegleitG 2026 vom 18.12.2025 (Nds. GVBl. Nr. 106; 2026 Nr. 6) – wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ jeweils ersetzt durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“.
2. In der Anlage 1 des NBesG werden in der Besoldungsgruppe A 16 unter dem Punkt „Vizepräsidentin, Vizepräsident“ in der Aufzählung jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. Anlage 3 des NBesG wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe W1 werden unter den Worten „Juniorprofessorin, Juniorprofessor“ die Worte „Tandemprofessorin, Tandemprofessor“ eingefügt.
 - b) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

Artikel 10

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Hochschulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 71 (§ 70 Abs. 3) mit Wirkung vom 01.01.20[zum nächsten Jahreswechsel] in Kraft. ²Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 67 a), b) aa) aaa), c), e) und Artikel 4 Nr. 1 rückwirkend zum 14.01.2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) zukunftsorientiert fortentwickelt werden. Dies soll durch eine strategische Weiterentwicklung der Hochschulen in den Bereichen Autonomie und Verantwortung, Governance, Third Mission, Weiterbildung, Internationalisierung, Diversität, Gleichstellung sowie Studium und Lehre erreicht werden. Der Gesetzentwurf verfolgt dieses übergeordnete Ziel einer strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen insbesondere in den Bereichen Steuerungsfähigkeit, Flexibilität und Effizienz. Er zielt auf eine Vereinfachung, Entbürokratisierung und Stärkung der Hochschulautonomie bei gleichzeitiger Qualitätssicherung sowie eine Stärkung der Diversität, Nachhaltigkeit und Inklusion. Mit der Einführung neuer Stellenkategorien bietet der Gesetzentwurf neue, zeitgemäße Möglichkeiten in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung. Insbesondere durch die Schaffung neuer Karriereperspektiven im Mittelbau und die Förderung von Kooperation und digitaler Infrastruktur soll eine wettbewerbsfähige Fortentwicklung der Hochschulen gewährleistet werden. Der Gesetzentwurf dient insofern auch der Umsetzung des Hochschulentwicklungsvertrages 2024-2029. Ziel des Gesetzentwurfes ist auch eine Stärkung des Wissens- und Technologietransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft und Gesellschaft, u.a. durch stärkere Förderung von Ausgründungen aus der Wissenschaft.

Zudem werden weitere hochschulrechtliche Regelungen fortentwickelt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind erforderlich. Regelungsalternativen sind nicht vorhanden. Folgen über den Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Ergebnisse des Klimachecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a GGO sowie die Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Aufgrund der geplanten Ergänzung des § 3 Abs. 1 Satz 5 NHG sollen sich die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen und tierschutzgerechten Entwicklung orientieren. Weitere Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 4 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Niedersächsischen Klimagesetzes durch den Gesetzentwurf nicht erkennbar.

Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf stärkt den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen ausdrücklich, insbesondere durch die Ergänzung des § 3 NHG. Die Hochschulen sollen zur Förderung von Diversität und Inklusion beitragen, um die Chancengleichheit weiter voranzutreiben, verlässliche Standards für eine diskriminierungs-, machtmisbrauchs- und gewaltfreie Hochschule zu entwickeln und umzusetzen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, bestehende Nachteile u.a. für Frauen in Studium, Lehre und Wissenschaft abzubauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Hochschulwesens zu fördern. Der Gesetzentwurf führt im Sinne der Klarstellung eine Anpassung an die tatsächlichen

Gegebenheiten vor und stellt klar, dass im Sinne der Diversität alle Geschlechter vom Gleichstellungsauftrag umfasst sind. Die Institutionalisierung der Landeskonzferenz für Gleichstellung in § 4 NHG unterstreicht dies. An einigen Stellen soll den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache noch besser im Zuge der Änderungen Rechnung getragen werden.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz berücksichtigt familiäre Belange insbesondere durch die Förderung der sozialen Unterstützung für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 NHG) durch eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie und der Etablierung vereinbarkeitsorientierter Bildungswege. Die Möglichkeit, bei Beurlaubung aufgrund familiärer Betreuungs- und Pflegeaufgaben Prüfungen ablegen zu können, wird eröffnet, um Verzögerungen des Studiums zu vermeiden. Dies soll auch für Studentinnen gelten, die sich während der Mutterschutzfristen beurlauben lassen.

Weiter soll eine erweiterte Möglichkeit zur Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit (§ 21a Abs. 1 NHG) sowie durch eine Flexibilisierung von Studien- und Beschäftigungsbedingungen (z. B. durch Orientierungsstudium, digitale Angebote, neue Stellenkategorien mit längeren Laufzeiten) geschaffen werden. Die Ergänzungen dienen der besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie und der Etablierung vereinbarkeitsorientierter Bildungswege.

Insgesamt verbessern die neuen Regelungen und Ergänzungen die Vereinbarkeit von Studium bzw. wissenschaftlicher Tätigkeit mit Familienaufgaben und unterstützen sowohl Studierende als auch Beschäftigte mit Familienverantwortung.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf verankert in § 3 NHG die Definition „Menschen mit Behinderungen“ in § 2 Abs. 1 SGB IX und knüpft die hieraus erwachsenen Verpflichtungen an die Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention, wodurch Rechtssicherheit und Verbindlichkeit gestärkt werden. Hochschulen sollen gewährleisten, dass Studierende mit Behinderungen möglichst selbstbestimmt und barrierefrei an allen Angeboten teilhaben können. Gleichzeitig wird die gleichberechtigte Teilhabe von Beschäftigten mit Behinderungen verbindlich geregelt. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung sollen für Studierende mit Behinderungen möglichst in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Die Anpassungen verbessern insbesondere die Gestaltung der Studien- und Arbeitsbedingungen, wodurch Diskriminierungen nachhaltig vermieden bzw. abgebaut werden sollen.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Durch die Regelung in § 1 Abs. 3 Sätze 4 NHG (Beschränkung der Zielvereinbarungen auf Studiengänge, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, einschließlich Verordnungsermächtigung) wird durch das Ausklammern insbesondere solcher Studiengänge aus den Zielvereinbarungen, an denen kein übergeordnetes Interesse besteht und die z.B. wenig nachgefragt sind, eine geringere Steuerung der Landesregierung intendiert. Sollten aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen inhaltlich steuernde Maßnahmen erforderlich sein, wird auf Ebene der Verordnung gesteuert. Mehrkosten sind somit nicht zu erwarten.

2. Durch die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 NHG (Kontaktpflege mit ehemaligen Angehörigen) ist nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, sondern eher mit einer Kostenreduktion oder einer Haushaltsneutralität. Die Kontaktpflege wird bisher auf Grundlage einzeln einzuholender Einwilligungen der Betroffenen betrieben. Allerdings entsteht hierdurch ein enormer Arbeitsaufwand. Dieser Arbeitsaufwand soll nun durch die Aufnahme als Aufgabe der Hochschulen erheblich reduziert werden.

3. In § 3 Abs. 3 NHG wird die Möglichkeit abgebildet, dass die Hochschulen Studierende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Alumni bis zu drei Jahre – in Ausnahmefällen darüber hinaus – bei der Unternehmensgründung unterstützen können, z. B. durch bereitgestellte Labore, Geräte und IT-Infrastruktur. Die Regelungen zur Förderung der Ausgründungen dienen der Klarstellung und Konkretisierung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NHG, welcher die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus als Aufgabe der Hochschulen definiert und sollen der Gründung von Start-Ups neuen Schub geben. Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Überlassung von Räumen, Laboren und Geräten zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus bereits nach der geltenden Rechtslage in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NHG möglich ist. Des Weiteren haben die Hochschulen im Rahmen der vor Beginn der Förderung abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Präsidium (§ 3 Abs. 3 Satz 4 NHG) Regelungen über die Haftung und zum Umgang mit künftigen Wertschöpfungen zu treffen. Es ist daher nicht mit finanziellen Auswirkungen für das Land zu rechnen. Bei der Förderung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Regelungen des EU-Beihilferechts (insbesondere Art. 107 Abs. 1 AEUV) von den Hochschulen in eigener Verantwortung zu beachten.

Durch die Änderung in § 24 Abs. 3 NHG können durch das Präsidium Professorinnen zur Förderung von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Nach Absatz 3 Satz 3 ist eine ordnungsgemäße Vertretung erforderlich. Mehrkosten für das Land entstehen hierdurch nicht. Um wie viele Fälle es sich tatsächlich handeln wird, ist nicht vorauszusehen. Die Hochschule muss etwaige Mehrkosten aus ihrem Globalbudget finanzieren. Daher wird die Änderung prognostisch haushaltsneutral sein.

Weitere Änderungen betreffend Ausgründungen umfassen die erleichterte Möglichkeit von Hochschulen und Stiftungen, nach §§ 50a und 55b sowie 60 Absatz 2 NHG Unternehmen zu gründen, zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen – auch durch Einbringung von Rechten an geistigem Eigentum oder mittels freier Drittmittel.

Der neue § 50a NHG bildet die bisher in § 50 Abs. 4 NHG enthaltene Regelung ab und konkretisiert diese. Die darin enthaltene Notwendigkeit eines Beteiligungsmanagements zielt darauf ab, dass sich eine Hochschule in adäquater Weise an wirtschaftlich vielversprechenden Ausgründungen beteiligt. Finanzielle Belastungen für das Land sind daher nicht zu erwarten.

Der bisherige § 55 Abs. 6 Satz 3 NHG (Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts durch eine Stiftungsuniversität) soll aus systematischen Gründen unter klarstellender Ergänzung der Übernahme von

Unternehmen in den neuen § 55b NHG überführt werden. Die Einwilligung des Fachministeriums soll durch die Einwilligung des Stiftungsrates in § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 NHG ersetzt werden. Die Einwilligung des Stiftungsrats soll nicht erst zur Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung einer entsprechenden Entscheidung der Stiftung (durch den Akt der „Errichtung“ bzw. „Beteiligung“ als solchen) gemacht werden, sondern bereits Voraussetzung für die vorgelagerte Entscheidung der Stiftung sein, um möglichst schon im Vorfeld einer solchen Entscheidung Einfluss ausüben zu können. Dies verlagert die Kontrolle in eine frühere Phase und ermöglicht eine Prüfung, bevor Mittel gebunden werden. Finanzielle Belastungen für das Land sind nicht zu erwarten.

4. Mit der Einbeziehung baulicher Aspekte in die Entwicklungsplanung in § 1 Abs. 3 Satz 2 NHG soll dem Beschluss des Landtages (LT-Drs. 19/5408, Ziff. 8) Rechnung getragen werden, wonach von der Landesregierung erwartet wird, darauf hinzuwirken, dass alle Hochschulen eine „bauliche Entwicklungsplanung“ erstellen und mit dem MWK abstimmen. Daher soll die Entwicklungsplanung der Hochschulen in Zukunft bauliche Aspekte enthalten. Eine Abstimmung mit MWK erfolgt über die Zielvereinbarungen.

Im Rahmen der Neuregelung des § 49 Abs. 4 NHG (Haushalts- und Wirtschaftsführung) sollen Hochschulen, denen die bisher für ihren Bereich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben übertragen worden sind, ein Baubudget nach Maßgabe des Haushaltsplans erhalten. Diesen sog. L2 Hochschulen (als Landesbetriebe geführte Hochschulen mit eigener Bauherrenverantwortung) sollen neben KNUE künftig auch Haushaltsmittel für GNUE in die Hochschulhaushalte bzw. Globalbudgets eingestellt werden. Für die Verteilung der Haushaltsmittel ist die Erarbeitung objektiv belastbarer Parameter erforderlich. Für Mittel aus dem Baubudget nach § 49 Abs. 4 Satz 1 NHG kann eine Verwahrung als Rücklage bis zu einer Dauer von 10 Jahren erfolgen, soweit die Rücklage zur Verwendung für Bauvorhaben vorgesehen ist. Im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium kann eine Verwahrung als Rücklage auch über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus erfolgen. Zur Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit einzelner Vorschriften der LHO im Zusammenhang mit dem neuen Verfahren soll zu einem späteren Zeitpunkt noch eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 NHG sollen den sog. L3 Hochschulen (Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung) neben KNUE künftig auch Haushaltsmittel für GNUE in die Hochschulhaushalte bzw. Globalbudgets eingestellt werden. Für die Verteilung der Haushaltsmittel ist die Erarbeitung objektiv belastbarer Parameter erforderlich. Die in § 72 Abs. 15 NHG enthaltene Übergangsregelung zur Einführung des Baubudgets für L2 und L3 Hochschulen betrifft Baumaßnahmen, bei denen die Haushaltsunterlage-Bau vor bzw. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen genehmigt wurde.

Ein finanzieller Mehraufwand für das Land ist nicht zu erwarten.

5. Durch die Änderungen in § 4 NHG und die damit geplante Institutionalisierung der Landeskongresse für Gleichstellung, Studierende und Promovierende sind Mehrbelastungen für das Land nicht zu erwarten. Die Änderung dient im Übrigen der Umsetzung der entsprechenden Zusage aus dem Koalitionsvertrag. Derzeit ist nicht

vorgesehen, dies mit Mitteln zu unterlegen. Es handelt sich um eine rein organisatorische Regelung, die die Sichtbarkeit und Mitsprache der betroffenen Gruppen stärken soll.

6. Das bisher in § 4 Abs. 2 NHG verortete „Zusammenwirkungsgebot“ wird in einen neuen § 4a NHG verlagert und präzisiert. Für die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, öffentlichen Einrichtungen und Forschungsförderern soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass einzelne Bereiche des Leistungsaustausches zwischen den Hochschulen auf Basis einer gesetzlichen Regelung von der Umsatzsteuer befreit sein können, um insbesondere inneruniversitäre Kooperationsleistungen umsatzsteuerneutral abzuwickeln und somit Doppelbelastungen bei Investitionen in gemeinsam genutzte, meist aus Haushaltsmitteln finanzierte Infrastruktur zu vermeiden. Dies ist wegen der in der Regel aus Steuergeldern finanzierten Infrastruktur der einzelnen Hochschulen schon unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit von Investitionen der öffentlichen Hand zwingend geboten.

7. Mit der Möglichkeit zur Übertragung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (§ 9 Abs. 1a NHG) können Folgekosten verbunden sein. Ziel der Einführung ist insbesondere eine Attraktivitätssteigerung der HAW sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich. Finanzielle Auswirkungen bei der Professorenbesoldung sind nicht zu erwarten. An HAW sind und werden lediglich W2 Stellen besetzt.

Einer Reduzierung der Lehrverpflichtung von Professoren für die Betreuung von Promovierenden steht gegenüber, dass im Rahmen der geplanten Umsetzung der Regelung jede an einem Promotionszentrum beteiligte Professur eine Promotionsstelle mit einem Stellenanteil von 75% und einer Lehrverpflichtung von 3 LVS erhalten soll. Daher ist geplant, eine gesondert angestrebte Änderung der LVVO auf den Weg zu bringen, nach welcher jede an einem Promotionszentrum beteiligte Professur für die Dauer der Zuordnung einer Promotionsstelle eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung in Höhe von 3 LVS erhält. Insgesamt sind mit Blick auf die Gesamtlehrverpflichtung somit keine finanzwirksamen Auswirkungen zu erwarten.

Der voraussichtliche Bedarf an Mitteln für Mitarbeiter an den Promotionszentren und die Promovierenden kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Tabelle 1: Jährlicher Finanzbedarf niedersächsisch e Promotionszent ren Jahr</i>	Anzahl Zentren	Mittel für MA Promotionszen tren	Anzahl Promovierend e	Mittel für Promovierend e	Jahressumme
2026	3,5	352.261 €	75	4.817.588 €	5.169.849 €
2027	7	704.522 €	100	6.423.450 €	7.127.972 €
2028	8	805.168 €	150	9.635.175 €	10.440.343 €
2029	8	805.168 €	160	10.277.520 €	11.082.688 €
2030	8	805.168 €	170	10.919.865 €	11.725.033 €
2031	8	805.168 €	170	10.919.865 €	11.725.033 €
...	...	...	...	...	...

Die sich ergebenden zusätzlichen Finanzbedarfe werden zum nächstmöglichen Haushaltsaufstellungsverfahren aufgerufen; die Entscheidung hierüber obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

8. Durch die im Rahmen des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 NHG geplante Privilegierung von Studierenden, die sich in besonderer Art und Weise sozial engagieren (Begrenzung auf zwei Semester), sowie durch die in § 14 Abs. 2 NHG geplante Berücksichtigung einer unbilligen Härte bei wirtschaftlicher Notlage in der Abschlussphase des Studiums (Begrenzung auf ein Semester) sind nach der derzeit möglichen Prognose keine signifikanten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Deckelung der Ausnahmemöglichkeit zum Verbrauch des Studienguthabens auf zwei Semester nach § 12 Abs. 3 Satz 2 begrenzt den Umfang. Die Unterstützung Studierender in der Abschlussphase ihres Studiums ist auf ein Semester begrenzt. Die Änderungen dienen der Umsetzung entsprechender Zusagen zur Verbesserung der Studienbedingungen an niedersächsischen Hochschulen aus dem Koalitionsvertrag 2022 – 2027.

9. Im Rahmen der Regelungen zur Verteilung und Verwendung von Studienqualitätsmitteln in § 14a NHG soll künftig die Anzahl der Studierenden, die in Online-Studiengängen eingeschrieben sind, berücksichtigt werden. Die bestehende Infrastruktur wird auch von den Online-Studierenden genutzt, nur auf andere Weise (z.B. digitale Infrastruktur). Es ist angemessen, dass die Hochschulen hinsichtlich dieser Studierenden ebenso behandelt werden wie hinsichtlich der übrigen Studierenden. Ggf. entscheiden sich Studierende anstelle eines Studiums vor Ort zukünftig eher für ein Onlinestudium, beispielsweise zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Studium. Es ist davon auszugehen, dass es sich eher um ein Studium in einem anderen Format handelt, wodurch aber langfristig kein Aufwuchs an Studierenden entsteht. Bei Einbeziehung der derzeitigen Fernstudierenden sind nur verhältnismäßig geringe Mehrkosten zu erwarten. Es ist zukünftig mit keinen weiteren Kosten zu rechnen. Es wird darüber hinaus darauf hingewirkt werden, das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen bzw. zu entbürokratisieren (bisher: System von Vorauszahlungen und Spitzabrechnungen).

10. Die geplante Neuregelung des § 19 Abs. 3a NHG (Orientierungsstudium) soll insbesondere Studiengangwechsel und Abbruchquoten reduzieren, indem sie durch mehr Orientierung die Chancen für ein erfolgreiches Studium verbessert und die Attraktivität des Studiums weiter erhöht, was Effizienzgewinne mit sich bringt. Da zudem die erbrachten Leistungen auf das Studium angerechnet werden können, ist eine Verlängerung der Studiendauer nicht wahrscheinlich. Derzeit brechen 28 % der Studierenden ihr Bachelorstudium ab. Das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) weist zu Recht darauf hin, dass Studienabbrüche eine Verschwendung von öffentlichen Ressourcen darstellen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung zu dieser Neuregelung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht valide möglich, da derzeit offen ist, ob und wie viele Hochschulen und Studierende in Niedersachsen von diesem neuen Gestaltungsinstrument des Orientierungsstudiums Gebrauch machen werden. Ggf. werden sich die geschaffenen Effizienzgewinne sogar kostenreduzierend auswirken. Falls keine Kostenreduktion erreicht wird, sollte die Änderung prognostisch haushaltsneutral sein.

Die Regelung zu § 19a (Gaststudierende), ermöglicht es Studierenden anderer Hochschulen, ohne Zweitimmatrikulation Leistungen der Hochschule wie Studierende in Anspruch nehmen und z.B. an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Prüfungen ablegen zu können. Die Zugangsvoraussetzungen und den Umfang der Leistungen, die in Anspruch genommen werden können, regelt eine Ordnung, Verwaltungskosten werden reduziert, während

Studierendenrechte gewahrt bleiben. Eine darüberhinausgehende Abschätzung zu den finanziellen Auswirkungen dieser Neuregelung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht valide möglich, da derzeit offen ist, ob und wie viele Hochschulen und Studierende in Niedersachsen von diesem neuen Gestaltungsinstrument Gebrauch machen werden. Etwaige Mehrkosten werden aus dem Globalbudget der Hochschulen finanziert.

11. Im Rahmen der Änderung von § 21a Abs. 1 NHG betreffend die Verlängerung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit soll bei der Geburt oder Adoption eines minderjährigen Kindes künftig allgemein eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt jedoch um höchstens zwei Jahre möglich sein. Diese ursprünglich aufgrund der zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 aufgenommene Regelung soll künftig aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Steigerung der Attraktivität des nds. Wissenschaftsraums auch außerhalb der Förderung des Bund-Länder-Programms für alle Beamtinnen und Beamte auf Zeit möglich sein. Eine Gesetzesfolgenabschätzung zu dieser Änderung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da derzeit offen ist, ob und wie viele Beamte in Niedersachsen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

12. Durch die Änderungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 (die Pflicht zur internationalen Ausschreibung von Professuren) entstehen absehbar keine weiteren Kosten, da eine internationale Ausschreibung bereits jetzt weitgehend Standard ist.

13. Durch die Flexibilisierung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung über das 50. Lebensjahr hinaus (§ 27 Abs. 2 Satz 1 NHG) im Rahmen einer Ausnahmemöglichkeit, wenn ein besonderes Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes besteht, soll der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit (im Vergleich zu anderen Länderregelungen) Rechnung getragen werden. Die alternative Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist nicht kostengünstiger. Fehlt die Möglichkeit zur Verbeamtung, kann dies letztlich dazu führen, dass exzellente Kandidatinnen oder Kandidaten sich gegen einen Ruf aus Niedersachsen entscheiden. Im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium kann sich das Höchstalter im Fall der Pflege eines minderjährigen, in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindes oder bei der Betreuung eines nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) um höchstens fünf Jahre erhöhen, wenn ein besonderes Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes besteht.

Die finanziellen Folgen der beabsichtigten Flexibilisierung der Altersgrenze für die erstmalige Ernennung zur Beamtin/zum Beamten sind nicht valide zu schätzen, da derzeit offen ist, ob und in wie vielen Fällen sie zum Tragen kommt. Es dürfte sich jedoch allenfalls um wenige Fälle handeln.

14. Mit der Einführung neuer Stellenkategorien im akademischen Mittelbau sowie im wissenschaftsnahen Bereich (§§ 30a, 31a, 32a, 32b NHG) werden eigenständige Karrierewege neben der Professur sowie für die Tandemprofessur ein Qualifizierungsweg zur Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit definierten Qualifikationsanforderungen im Sinne des generischen Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4) abgebildet

(vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25). Durch die Regelungen der §§ 30a, 31a, 32a, 32b NHG entsteht keine finanzielle Mehrbelastung für das Land. Bei dem im Rahmen von § 21 Abs. 6 NHG zu erstellenden Dauerstellenkonzept geht es um die Pflicht zur Erstellung eines Konzeptes. Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

15. Durch die Erweiterung der Exzellenz- und Erprobungsklausel (§ 46 NHG) sind keine Mehrausgaben für das Land zu erwarten, da keine Abweichungsmöglichkeiten von Vorschriften mit finanzieller Relevanz betroffen sind.

16. Im Rahmen der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen nach § 64 Abs. 7 werden Gebühren erhoben, welche nunmehr auch die Auslagen des Fachministeriums umfassen sowie die ggf. anfallende Umsatzsteuer. Zwar enthält die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) schon jetzt Gebührentatbestände für die staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule, jedoch sind die Auslagen für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch eine geeignete Akkreditierungseinrichtung bisher nicht erfasst. Daher soll geregelt werden, dass diese dem Land entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach der AllGO durch den Träger der Bildungseinrichtung als Gebührenschuldner zu tragen sind. Darüber hinaus wird mit Satz 4 eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Verfahren bei der Akkreditierungseinrichtung von einer Vorleistung für die Gebühren durch den Träger der Bildungseinrichtung abhängig gemacht werden kann. Ein finanzieller Mehraufwand für das Land ist nicht zu erwarten.

17. Mit der Änderung des § 70 Abs. 3 NHG soll ein Infrastrukturbetrag von 9 Mio. Euro betragsmäßig ausgewiesen werden. Die Verteilung soll nach einem einvernehmlich zwischen MWK und den Studierendenwerken abgestimmten Schlüssel erfolgen. Die Finanzhilfe ist in ihrer derzeitigen Höhe von insgesamt 18 Mio. Euro jährlich durch den Haushaltsplan 2025 für insgesamt vier Jahre gesetzlich verankert; hieraus resultierend wurde zwischen den Studierendenwerken und dem MWK eine „Finanzhilfevereinbarung 2024 – 2027“ geschlossen. Eine Erhöhung oder ein Mehrbedarf ist daher mit der vorgesehenen Änderung des Verteilungsmodus auf die einzelnen Studierendenwerke aktuell nicht verbunden. Die Änderung ist somit haushaltsneutral.

18. Die übrigen Rechtsänderungen lassen keine finanziellen Auswirkungen für Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit erwarten.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung „Digitalcheck“

Der Digitalcheck wurde durchgeführt. Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land gem. § 14a NHG den Hochschulen Studienqualitätsmittel, die nicht kapazitätsrelevant sind. Bei der Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge sollen zukünftig auch gem. § 14a Abs. 2 Online-Studiengänge berücksichtigt werden. Darüber hinaus haben die Regelungen des Gesetzentwurfes keine Auswirkungen auf die Digitalisierung.

VII. Anhörungen

- wird nachgetragen -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Verschiebung der Absätze in § 3.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa:

Mit der Änderung soll dem Beschluss des Landtages (Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, LT-Drs. 19/5408, Ziff. 8) Rechnung getragen werden, wonach von der Landesregierung erwartet wird, darauf hinzuwirken, dass alle Hochschulen eine „bauliche Entwicklungsplanung“ erstellen und mit dem MWK abstimmen. Daher soll die Entwicklungsplanung der Hochschulen in Zukunft bauliche Aspekte enthalten. Eine Abstimmung mit MWK erfolgt über die Zielvereinbarungen.

Zu den Buchstaben bb und cc:

Die Änderung dient der Stärkung der Autonomie der niedersächsischen Hochschulen und der Entbürokratisierung. Sie bildet die im Hochschulentwicklungsvertrag 2024-2029 getroffenen Vereinbarungen ab. Zur Steigerung der Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen sollen nur noch Studiengänge, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Gegenstand der Zielvereinbarungen sein.

Dies sind insbesondere Studiengänge reglementierter Berufe (bei denen Berufszugang und -ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind oder bei denen die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist). Zu den Studiengängen reglementierter Berufe gehören insbesondere Lehramt, Rechtswissenschaften, Medizin, soziale Arbeit und Studiengänge im Bereich der nichtärztlichen Gesundheitsberufe. Zu den Studiengängen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, zählen auch kleine Fächer nach der Kartierung der Arbeitsstelle kleine Fächer an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

Mit der Verordnungsermächtigung soll sichergestellt werden, dass das Fachministerium auf neue Gegebenheiten und Entwicklungen adäquat reagieren und erforderlichenfalls nachsteuern kann.

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Der Begriff „Fachhochschulen“ soll durch den Begriff „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt werden. Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Sie soll dazu beitragen, die internationale Sichtbarkeit der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu erhöhen und ihr Profil zu schärfen.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Es handelt sich um eine rein sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe bb:

Aus Gründen der Verständlichkeit wird die Ziffer in a) und b) aufgeteilt.

Die Änderungen unter Buchstabe b) dienen der Vereinheitlichung, Rechtssicherheit und Verbindlichkeit zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte von Studierenden mit

Behinderungen. Daher soll die Begrifflichkeit „Studierende mit Behinderungen“ an die Definition des § 2 Abs. 1 SGB IX geknüpft werden. Demnach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Umfasst von dieser Definition sind auch länger andauernde Erkrankungen.

Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sollen an den Angeboten der Hochschule möglichst selbstbestimmt und barrierefrei teilhaben können. Barrierefreiheit in diesem Sinne ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung sollen für Studierende mit Behinderungen möglichst in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein.

Des Weiteren sollen die Hochschulen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Zu Buchstabe cc:

Mit der Ergänzung soll die Kontaktpflege mit ehemaligen Angehörigen explizit als Aufgabe der Hochschulen aufgenommen werden. Damit soll den Hochschulen eine weitergehende Vernetzung ermöglicht werden, um die Vorteile der systematischen Kontaktpflege mit potentiellen Förderinnen und Förderern und Botschafterinnen und Botschaftern (wie z. B. Fundraising, Spenden, Zustiftungen, Stipendien oder Mentoringprogramme) stärker nutzen und unmittelbar davon profitieren zu können. Zudem soll unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens gefördert werden, dass von den angesprochenen Personen Angebote der Hochschulen in Anspruch genommen werden.

Zu Buchstabe dd:

Die Begrifflichkeit „Beschäftigte mit Behinderungen“ soll an die Definition des § 2 Abs. 1 SGB IX geknüpft werden. Des Weiteren sollen die Hochschulen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, bei der gleichberechtigten Teilhabe von Beschäftigten mit Behinderungen die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Zu Buchstabe ee:

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu Satz 1 Nr. 7. Zum anderen soll geregelt werden, dass die Aufgabenerfüllung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen weisungsfrei erfolgt.

Zu Buchstabe ff:

Hochschulen stehen als Zentrum des Wissenschaftssystems in der Verantwortung, zur zukunftsorientierten Entwicklung der Gesellschaft beizutragen. Daher soll der Aufgabenkatalog um das übergreifende Ziel der Nachhaltigkeit ergänzt werden. Die Vereinten Nationen definieren den Begriff „nachhaltige Entwicklung“ als eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies sollen die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen.

Zudem dient die Regelung der Umsetzung tierschutzrechtlicher Belange.

Zu Buchstabe b:

Zu Satz 1:

Die Regelungen dienen der Klarstellung und Konkretisierung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, welcher die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus als Aufgabe der Hochschulen definiert.

Bei der Förderung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Regelungen des EU-Beihilferechts (insbesondere Art. 107 Abs. 1 AEUV) von den Hochschulen in eigener Verantwortung zu beachten. Für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal beinhaltet die Regelung durch Nennung der Unentgeltlichkeit eine implizite Ausnahme von den nebensatzrechtlichen Einschränkungen bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn. Eine Förderung soll grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren erfolgen können, in begründeten Ausnahmefällen soll sie auch darüber hinaus möglich sein.

Zu Satz 2:

Der Inhalt der Förderung soll exemplarisch und nicht abschließend genannt werden.

Zu Satz 3:

§ 63 Abs. 6 Halbsatz 2 der LHO soll zur Vereinfachung des Förderprozesses ausgeschlossen werden.

Zu Satz 4:

Die Empfängerin oder der Empfänger der Förderung und das Präsidium müssen die Förderungsmodalitäten, Regelungen über die Haftung und Regelungen über künftige Wertschöpfungen vor Beginn der Förderung vertraglich festhalten.

Zu Satz 5:

Um einen zeitlichen Bezug zur Hochschule sicherzustellen, soll der Beginn der Förderung nicht später als 5 Jahre nach Ende des Rechtsverhältnisses mit der Hochschule liegen.

Zu Buchstabe c:

Zu Buchstabe aa:

Die Änderung dient der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und stellt klar, dass im Sinne der Diversität alle Geschlechter vom Gleichstellungsauftrag umfasst sind.

Zu Buchstabe bb:

Die Hochschulen sollen zur Förderung von Diversität und Inklusion beitragen, um die Chancengleichheit weiter voranzutreiben. Die Inklusion umfasst nach Möglichkeit auch die Barrierefreiheit.

Zu Buchstabe cc:

Die Ergänzung dient dem Streben nach einer Hochschullandschaft, in der sich alle Beteiligten frei von Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch entfalten können. Der Gewaltbegriff soll dabei alle Formen von Gewalt im Sinne eines ganzheitlichen Gewaltschutzes umfassen, z.B. auch die geschlechtsspezifische Gewalt. Hierfür sollen die Hochschulen verlässliche Standards entwickeln und dabei konkrete Strategien und Maßnahmen zur Prävention und Sanktion aufstellen. Sie sollen dafür bestehende Strukturen und Anlaufstellen wie Gleichstellungsbeauftragte und Ombudsstellen nutzen. Der Auftrag an die Hochschulen umfasst dabei insbesondere das Vorgehen gegen Antisemitismus als Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Jüdinnen und Juden. Behinderung ist ein in § 1 AGG genannter Grund, sodass eine möglichst barrierefreie Hochschule dazu beitragen kann, Diskriminierungen in diesem Zusammenhang zu verhindern.

Zu Buchstabe d:

Zu Buchstabe aa:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe bb:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu den Buchstaben e bis g:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen Absatz 3.

Zu Buchstabe h:

Zu den Buchstaben aa bis cc:

Die Änderung dient der Klarstellung und Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe i:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und sprachliche Anpassung an die folgenden Absätze.

Zu Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 2 soll gestrichen werden. Die darin enthaltenen Regelungen sollen in den neuen § 4a überführt werden.

Zum neuen Absatz 2: Die Änderung dient der Klarstellung. Damit soll die Möglichkeit zur Bildung einer Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen gesetzlich abgebildet werden. Die Landeskonzferenz soll Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich Gleichstellung berühren, erhalten.

Zu Buchstabe d:

Zum neuen Absatz 3: Die Änderung dient der Klarstellung und der Umsetzung der entsprechenden Zusage aus dem Koalitionsvertrag. Damit soll die Möglichkeit zur Bildung einer Landeskonzferenz der Studierendenenschaften abgebildet werden. Da in der derzeit bereits existierenden Landeskonzferenz die Studierendenenschaften von 15 Hochschulen vertreten sind, soll geregelt werden, dass nicht alle Hochschulen vertreten sein müssen, sondern die Vertretung von 15 Hochschulen ausreicht. Allerdings müssen mindestens 75 vom Hundert der Studierenden der Hochschulen nach Satz 1 durch die Landeskonzferenz vertreten sein. Die Landeskonzferenz hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Landeskonzferenz vertretenen Studierendenenschaften bedarf. Die Landeskonzferenz soll Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich Studium und Lehre berühren, erhalten.

Zum neuen Absatz 4: Mit der Ergänzung soll klarstellend die Möglichkeit zur Bildung einer Landeskonzferenz der Promovierendenvertretungen abgebildet werden. Spiegelbildlich zur Landeskonzferenz der Studierendenenschaften soll auch hier geregelt werden, dass in der Landeskonzferenz der Promovierendenvertretungen nicht alle Hochschulen vertreten sein müssen, sondern die Vertretung von 15 Hochschulen ausreicht. Allerdings müssen mindestens 75 vom Hundert der Promovierenden der Hochschulen durch die Landeskonzferenz vertreten sein. Die Landeskonzferenz hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Landeskonzferenz vertretenen Promovierendenvertretungen bedarf. Die Landeskonzferenz soll Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich Promotion berühren, erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 4a):

Mit dieser neuen Regelung soll die alte Regelung des § 4 Abs. 2 in einen eigenen Paragraphen überführt und präzisiert werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass einzelne Bereiche des Leistungsaustausches zwischen den Hochschulen auf Basis einer gesetzlichen Regelung von der Umsatzsteuer befreit sein könnten.

Darüber hinaus ist auch die Nutzung der in der Regel aus Steuergeldern finanzierten Infrastruktur der einzelnen Hochschulen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen bzw. staatlicher oder staatlich geförderter Einrichtungen schon unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit von Investitionen der öffentlichen Hand zwingend geboten.

Zu Absatz 1:

Der neue Satz 1 greift die bisherigen § 4 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 6 auf und regelt das Kooperationsgebot der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen erfolgt. Mit dem neuen Satz 3 wird die Regelung aus dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 5 übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Sätze 1 und 2 regeln, dass gemeinsame Forschungsvorhaben zwischen den Hochschulen, aber auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und -förderung möglich sind. Im neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung nicht nur von den Universitäten, sondern auch den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den künstlerischen Hochschulen verfolgt werden kann.

Zu Absatz 3:

Der neue Absatz 3 spezifiziert die Möglichkeiten des Zusammenwirkens der Hochschulen untereinander und greift die bisherigen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 auf.

Die Kooperationen erfolgen in der Regel unentgeltlich oder ausschließlich gegen Kostenerstattung. Der Passus „in der Regel“ bezieht sich auf die Unentgeltlichkeit sowie auf die Erbringung gegen Kostenerstattung; eine entgeltliche Erbringung von Leistungen soll nicht ausgeschlossen werden. Sofern Hochschulen in besonderem Maße durch Kooperationsleistungen belastet sind, kann dies bei der Bemessung des Landeszuschusses im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden. Falls Kooperationen zwischen Hochschulen gegen Kostenerstattung oder Entgelt vereinbart werden, haben die Hochschulen in eigener Verantwortung eine sich daraus möglicherweise ergebende Umsatzsteuerpflicht zu prüfen.

Zu Absatz 4:

Im neuen Absatz 4 wird das Zusammenwirken mit den Hochschulen anderer Länder normiert. Im Zuge wachsender Kooperation von Hochschulen auch mit anderen Wissenschaftseinrichtungen ist es notwendig, Absatz 4 auch auf Kooperationen von Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zu erstrecken.

Zu Absatz 5:

Der neue Absatz 5 soll die Zusammenarbeit der Hochschulen und anderen Einrichtungen im Hinblick auf koordinierte IT-Infrastrukturen und Informationsinfrastrukturen regeln. Als Beispiel wird die neugegründete IT-Allianz unter dem Dach der Hochschule.digital Niedersachsen genannt.

Übergreifendes Ziel der IT-Allianz ist die Bereitstellung einer leistungsfähigen, fortwährend aktualisierten, sicheren und verlässlichen IT-Infrastruktur und Informationsinfrastruktur für alle

Hochschulen in Niedersachsen – unabhängig von den jeweiligen lokalen technischen und personellen Kapazitäten.

Die Projekte und Maßnahmen der niedersächsischen Hochschulen verfolgen von Beginn an die Aktivitäten anderer Länderinitiativen mit dem Ziel, länderübergreifend zu kooperieren, wo immer dies sinnvoll und möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Hochschulen sich dabei nach Möglichkeit am Gemeinwohl orientieren.

Zu Absatz 6:

Der neue Absatz 6 regelt klarstellend das Zusammenwirken der Hochschulen mit den Studierendenwerken.

Zu Absatz 7:

Der neue Absatz 7 greift den bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 4 auf und dient der Klarstellung, dass jegliches Zusammenwirken durch Verwaltungsvereinbarung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zu erfolgen hat. Diese Formen tragen dem Umstand Rechnung, dass zum einen Forschung und Lehre für die Hochschulen als hoheitliche Aufgaben ausgestaltet sind und zum anderen die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) zu wahren ist.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Verschiebung der Absätze in § 3.

Zu Nummer 7 (§6):

Zu Buchstabe a:

Zu den Buchstaben aa bis dd:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1. Sie dient der Stärkung der Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen und der Entbürokratisierung. Sie bildet die im aktuellen Hochschulentwicklungsvertrag getroffenen Vereinbarungen ab und soll die Reaktionszeiten der Hochschulen und damit die Attraktivität der Studiengänge erhöhen. Studiengänge, an denen kein besonderes Landesinteresse besteht, sollen zur Steigerung der Flexibilität der Hochschulen nicht mehr in den Zielvereinbarungen abgebildet werden müssen. Insofern soll auf die Eigenkoordination der Hochschulen gesetzt werden. Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung dieser Studiengänge sind nunmehr lediglich anzeigespflichtig. Die Anzeige soll gemeinsam mit den Kapazitätsermittlungen, welche einmal jährlich vorzulegen sind (§§ 3, 4 Verordnung über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO)), erfolgen. Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung von Studiengängen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, erfolgt weiterhin nach Maßgabe der Zielvereinbarungen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe c:

Mit der Ergänzung soll den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, neben bereits eingeschriebenen Studierenden auch Studieninteressierte vor Einschreibung zu beraten. Dies soll dazu beitragen, Studieninteressierten den Einstieg in ein Studium zu erleichtern und eine differenzierte Entscheidung treffen zu können.

Zu Nummer 8 (§ 7):

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa:

Die Änderung resultiert aus einer Anregung des Akkreditierungsrates. Bei der derzeitigen Formulierung wurde davon ausgegangen, dass die Anerkennung nur für die genannten

Signatarstaaten gilt. Inzwischen ist man übereingekommen, dass die Regelung weltweit und auch innerhalb der eigenen Hochschule gilt.

Zu Buchstabe bb:

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7. Zum anderen sollen zur Wahrung der Chancengleichheit Studierende mit familiären Betreuungs- oder Pflegeaufgaben (sei es in Bezug auf ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren oder in Bezug auf pflegebedürftige nahe Angehörige) beim Nachteilsausgleich Berücksichtigung finden. Zur Sicherstellung der Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen sollen die Hochschulen verpflichtet werden, die Beauftragte oder den Beauftragten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bei der Erstellung von neuen Prüfungsordnungen oder bei der Änderung bestehender Prüfungsordnungen zu beteiligen.

Zu Buchstabe cc:

Zu Satz 6: Es handelt sich um eine systematische Verschiebung aus Absatz 6. Die Ergänzung dient der besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie und der Etablierung vereinbarkeitsorientierter Bildungswege. Daher soll die Möglichkeit, bei Beurlaubung aufgrund familiärer Betreuungs- und Pflegeaufgaben Prüfungen ablegen zu können, eröffnet werden, um Verzögerungen des Studiums zu vermeiden. Dies soll auch für Studentinnen gelten, die sich während der Mutterschutzfristen beurlauben lassen.

Zu Satz 7: Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, insbesondere aus persönlichen oder ethischen Gründen im Hinblick auf Studien- und Prüfungsleistungen, für die Tiere getötet werden müssten, einen begründeten Antrag zu stellen, um die Studien- oder Prüfungsleistung ohne die Verwendung eines hierfür getöteten Tieres erbringen zu können.

Zu Buchstabe b:

Zu den Buchstaben aa bis cc:

Die Regelung wird aus systematischen Gründen in Absatz 3 verschoben.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

§ 2 Abs. 1 WissZeitVG koppelt die Befristungsmöglichkeiten für wissenschaftliches Personal an den „Abschluss der Promotion“ (Normalfall: Phase 1: max. 6 Jahre bis Abschluss der Promotion; Phase 2: max. 6/9 Jahre nach Abschluss einer Promotion + nicht aufgebrauchte Zeit aus Phase 1). Danach kann in der Phase 2 nur eingestellt werden, wer die Promotion „abgeschlossen“ hat. Dazu erging ein Urteil des BAG (BAG vom 20. Januar 2010 – 7 AZR 753/08) in Bezug auf Landesrecht, nach welchem die Promotion noch nicht am Tag der Verteidigung der Dissertation und der anschließenden Bekanntgabe des Gesamtpredikats durch die Promotionskommission abgeschlossen war, sondern erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Dies führt dazu, dass die Zeit zwischen der Verteidigung der Dissertation und der Aushändigung der Promotionsurkunde u.U. nicht für eine befristete Beschäftigung genutzt werden kann (NJW 2010, 1622, beck-online).

In Niedersachsen spricht der Gesetzeswortlaut für die Integration von Verleihung des Doktorgrades in die Promotion. Demnach kann die Auffassung vertreten werden, dass ein Abschluss der Promotion erst vorliegt, wenn alle Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades, regelmäßig also auch die Übergabe der Promotionsurkunde und vorausgehend etwa notwendige Beschlüsse der Universitätsorgane und die Ablieferung von Pflichtexemplaren vorliegen. Eine Befristung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG soll in unmittelbarem Anschluss an eine Befristung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG möglich sein. Deshalb soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Promotion von der Verleihung des Doktorgrades ausdrücklich formal getrennt werden.

Zu Buchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe b:

Die transfer- und anwendungsorientierte Forschung hat neben dem Lehr- und Ausbildungsauftrag für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) aufgrund ihrer Gesellschafts- und Industrienähe zunehmend an Bedeutung gewonnen. Promotionen erfolgen an HAW in Niedersachsen derzeit über Kooperationen mit Universitäten. Um die niedersächsischen HAW zu stärken, sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um ihnen ein Promotionsrecht für bestimmte Forschungsbereiche übertragen zu können. Dabei soll sichergestellt werden, dass es Mechanismen zur Qualitätssicherung des Promotionsverfahrens und zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität der Promotionen gibt. Aufgrund dessen sieht das Modell zwei wesentliche organisatorische Strukturen zur Qualitätssicherung vor – einen landesweiten Promotionsverband und thematisch fokussierte Promotionszentren an den niedersächsischen HAW.

Dem übergeordneten Promotionsverband sollen hierbei koordinierende Aufgaben und Zuständigkeiten zukommen, die ein landesweit einheitliches Vorgehen gewährleisten, unter anderem bei der Festlegung der Qualitätsstandards für beteiligte Professuren sowie bei der Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems der Promotionen. Zudem soll der Promotionsverband die Vorschläge für die Einrichtung von Promotionszentren erarbeiten, auf deren Basis das Fachministerium das Promotionsrecht an die Hochschulen verleiht. Die Aufstellung der jeweiligen Promotionszentren soll vom Fachministerium begleitet werden. Perspektivisch stellt der Promotionsverband den regelmäßigen Austausch zwischen allen niedersächsischen Promotionszentren sicher und evaluiert die jeweiligen Promotionszentren.

Die Promotionszentren sollen an einer HAW eingerichtet werden, eine hochschulübergreifende Einrichtung ist möglich. In den Promotionszentren sollen inter-, trans- und multidisziplinäre Promotionen betreut werden. Es ist vorgesehen, dass mindestens 12 forschungsstarke Professorinnen und Professoren in einem Promotionszentrum an einem gemeinsamen Themenfeld arbeiten, die Einbeziehung externer Professorinnen und Professoren ist möglich. Die Promotionszentren sollen rechtzeitig vor Ablauf von zehn Jahren evaluiert werden, um auf der Basis der Ergebnisse über die Fortführung, Weiterentwicklung oder Schließung entscheiden zu können.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der Voraussetzungen auf Grundlage der Verordnung nach Satz 4 gewährleisten zu können, soll das Promotionsrecht unter dem Vorbehalt des Widerrufs verliehen werden. Das Nähere soll in einer Verordnung des Fachministeriums geregelt werden.

Zu Buchstabe c:

Es soll eine redaktionelle Korrektur in Form einer Anpassung des Verweises auf § 7 Abs. 5 Satz 2 NHG vorgenommen werden, da mit der letzten Novelle ein neuer Absatz 4 in § 7 eingefügt wurde, ohne die Verweisung anzupassen.

Zu Buchstabe d:

Die Regelung dient der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit niedersächsischer Promotionsabsolventinnen und -absolventen. In Niedersachsen werden Ph.D.-Programme angeboten, bei denen der Ph.D.-Grad verliehen wird (z.B. an der Graduate School HGNI der TiHo). Dies erfolgt insbesondere, um den Absolventinnen und Absolventen die weltweite Arbeitsaufnahme zu erleichtern. Das Ph.D.-Verfahren ist andersartig, aber mindestens gleichwertig gegenüber dem Promotionsverfahren.

Aufgrund von § 10 Abs. 4 wird das Fachministerium ermächtigt, bei im Ausland erworbenen Graden/Titeln begünstigende Regelungen für die Führungsform aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen, Vereinbarungen der Länder oder für Berechtigte nach dem

Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen. Nach dieser Verordnung (AkGradVO) können Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR, die aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden, in der Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz geführt werden.

Eine Regelung für Ph.D.-Grade, die in Deutschland erworben wurden, existiert nicht. Dies soll angepasst werden. Im Zuge dessen soll geregelt werden, dass das Wahlrecht zur Gradführung in beide Richtungen besteht, da die Gleichwertigkeit in beide Richtungen zu bejahen ist. Die Grade dürfen nicht kumulativ geführt werden.

Der bisherige Satz 2 soll zum Zweck der Verlagerung in Absatz 6 gestrichen werden.

Zu Buchstabe e:

Zu Satz 1:

Die Qualifizierung im künstlerisch-musikalischen Bereich soll in einem neuen Absatz 6 geregelt werden, um die Bedeutung hervorzuheben. Dazu soll Absatz 5 Satz 3 in diesen neuen Absatz verlagert und präzisiert werden. Die Regelung soll um die derzeit tatsächlich verwendeten Begrifflichkeiten „Meisterschülerinnen- oder Meisterschülerstudiums“ und „Soloklasse“ klarstellend ergänzt werden.

Zu Satz 2:

Die Regelung dient der Stärkung der Hochschulautonomie und soll für Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker in frühen Karrierephasen äquivalente Bedingungen wie für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen schaffen. Der Wissenschaftsrat hat dazu „Empfehlungen zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunst- und Musikhochschulen“ beschlossen. Darin werden die Rahmenbedingungen für wissenschaftliche, künstlerische und „hybride“ wissenschaftlich-künstlerische postgraduale Phasen an künstlerischen Hochschulen beschrieben. Für den „hybriden“ Bereich der künstlerisch-wissenschaftlichen postgradualen Phase sieht der Wissenschaftsrat die Notwendigkeit, die Hochschulgesetze entsprechend anzupassen. Im Jahr 2023 haben die Länder auf Basis der Empfehlungen des Wissenschaftsrats eine mehrjährige Erprobung dieser hybriden Angebote beschlossen. Nach der Erprobungsphase sollen die Erfahrungen ausgewertet und die Standards deutschlandweit etabliert werden. Um eine Teilnahme an dieser Erprobungsphase in Niedersachsen zu ermöglichen, soll die wissenschaftlich-künstlerische Promotion als weitere Optionen neben der Meisterklasse und dem Konzertexamen nach Absatz 6 Satz 1 geschaffen werden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Erprobungsphase ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (§ 9a):

Es soll eine redaktionelle Korrektur in Form einer Anpassung des Verweises auf § 7 Abs. 5 Satz 2 NHG vorgenommen werden, da mit der letzten Novelle ein neuer Absatz 4 in § 7 eingefügt wurde, ohne die Verweisung anzupassen.

Zu Nummer 11 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 9.

Zu den Buchstaben bb und cc:

Die Ergänzung dient dazu, die Motivation für mehr soziales Engagement zu stärken und dazu beizutragen, dass freiwilliges soziales Engagement nicht als zusätzliche Belastung wahrgenommen wird, sondern als Bereicherung und Stärkung der Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft. Hierfür soll das Studienguthaben für maximal zwei Semester oder drei Trimester nicht verbraucht werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummer 6, welche die Dauer der Inanspruchnahme begrenzen soll.

Zu Buchstabe c:

Die Hochschulen sollen aus Gründen der Hochschulautonomie in einer Ordnung festlegen, welche Art der Tätigkeit, welcher Ort des Wirkens und welche Intensität ausreichen soll, um die Erfüllung dieses Ausnahmetatbestands zu rechtfertigen. Bei der Festlegung soll jedoch beachtet werden, dass das soziale Engagement einem wohltätigen Zweck oder dem Gemeinwohl dient und in seiner Art und Intensität erheblich ist; insbesondere darf es nicht nur ein kurzfristiges Engagement darstellen und muss zudem mit einem relevanten Zeitaufwand einhergehen.

Zu Nummer 12 (§ 13):

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nummer 13 (§14):

Zu Buchstaben a und b:

Die Änderung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Studierenden sich in der Abschlussphase ihres Studiums intensiv der Vorbereitung der Abschlussprüfungen widmen müssen. Sie soll weitere Studienzeiterverlängerungen durch eine neben der Vorbereitung von Abschlussprüfungen notwendige Erwerbstätigkeit verhindern. Die Möglichkeit des Erlasses der Langzeitstudiengebühren soll auf ein Semester begrenzt sein, um Missbrauch vorzubeugen.

Zu Buchstabe c:

Das Erfordernis der Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 3 soll Missbrauch verhindern.

Zu Nummer 14 (§ 14a):

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land gem. § 14a den Hochschulen Studienqualitätsmittel, die nicht kapazitätsrelevant sind. Bei der Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge sollen zukünftig auch Online-Studiengänge berücksichtigt werden.

Zu Nummer 15 (§ 14b):

Zu Buchstabe a:

Zu den Buchstaben aa und bb:

Die Anpassungen sollen das Verfahren im Dissensfall beschleunigen, den Senat stärken und dadurch die abschließende Entscheidung auf eine breitere Grundlage stellen.

Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Angleichung an § 14a Abs. 2 Satz 2 NHG.

Zu Nummer 16 (§16):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Die Änderung dient der Anpassung mit Blick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung hinsichtlich der Absatzzählung in § 26.

Zu Buchstaben b:

Zu Buchstabe aa:

Zu den Buchstaben: aaa bis ccc:

Die Änderungen dienen der Anpassung mit Blick auf eine geschlechtergerechte Sprache und die in den §§ 30a, 31a, 32a und 32b neu eingefügten Personalkategorien.

Zu den Buchstaben bb und cc:

Die Änderungen dienen der Anpassung mit Blick auf eine geschlechtergerechte Sprache und die in den §§ 30a, 31a, 32a und 32b neu eingefügten Personalkategorien.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Absatz 1a Satz 1.

Zu Nummer 17 (§17):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung soll um den Personenkreis der Studieninteressierten und um die Bewerbungssituation ergänzt werden, sodass auch die Kommunikation vor/bei Anbahnung einer Bewerbung auf einen Studienplatz abgedeckt ist. Der Begriff „Studieninteressierte“ soll diejenige Personengruppe erfassen, die Veranstaltungen und Angebote wahrnimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anbahnung eines Studiums stehen.

Des Weiteren soll die Regelung im Hinblick auf die Datenverarbeitung zum Zweck der Kontaktpflege korrespondierend zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 um den Personenkreis der ehemaligen Angehörigen der Hochschule erweitert werden. Datenverarbeitungen zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule können auf Artikel 6 Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c oder e DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 als Aufgabe der Hochschule gestützt werden.

Durch die Ergänzung um einen neuen Halbsatz soll die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken auch im Hinblick auf Studierende mit Doppelstatus (studentische Hilfskräfte/ wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Promotion eingeschrieben sind) erfasst sein.

Zu Buchstabe b:

Absatz 3 wird aus systematischen Gründen als neuer Absatz 6 aufgenommen.

Zu Buchstabe c:

Zu Buchstabe aa:

Die Ergänzung dient dazu, die datenschutzrechtliche Zweckbestimmung der Datenverarbeitung bei der Änderung von Studiengängen jenseits des Akkreditierungsverfahrens zu ermöglichen. Die Evaluation nach § 5 ist bereits durch Absatz 2 erfasst und soll daher hier gestrichen werden.

Zu Buchstabe bb:

Die Ergänzung soll es den Hochschulen ermöglichen, ihren Teilhabe- (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHG) und Gleichstellungsauftrag (§ 3 Abs. 4 Satz 1 NHG) erfüllen zu können. Dabei haben die entsprechend beauftragten Personen (z.B. Prüfungsausschüsse, Prüfungsämter, Ombudspersonen, Gleichstellungsbeauftragte) regelmäßig mit personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien dieser Daten, zu arbeiten.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung von Absatz 3.

Zu Buchstabe e:

In Satz 1 sollen der Zweck der Datenverarbeitung konkretisiert und die Betroffenen genannt werden. Dabei können die Verarbeitungen im Beschäftigtenkontext auf Grundlage von § 88 Abs. 1 Satz 1 NBG gestützt werden, sofern Videoaufzeichnungen im Rahmen der Aufgabe der Lehre – insbesondere mit Blick auf die digitalen Entwicklungen im Hochschulbereich und nach einer Abwägung der Hochschulen derart, ob der Ausbildungsauftrag der Hochschule und die Studier- und Ausbildungsfreiheit der Studierenden (Artikel 12 GG), aus der ein Anspruch auf Zugang zu Lehrveranstaltungen abgeleitet wird, die Interessen der Lehrenden insoweit überwiegen – erforderlich sind. Hierzu bedarf es der Aufnahme einer Regelung, zum Beispiel in den Ordnungen oder bei den jeweiligen Stellen- oder Arbeitsplatzbeschreibungen der Beschäftigten, in der festgelegt wird, dass Videoaufzeichnungen aus fachlicher Sicht erforderlicher Bestandteil der Wahrnehmung der Aufgaben sind. Damit verbunden sind grundsätzlich auch Aufnahmen der jeweiligen Betroffenen erfasst und dürfen weiterverarbeitet werden. Ergänzend hat der jeweilige Verantwortliche nach Artikel 24, 25 und 32 DSGVO zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einzelfall zum Schutze der Beschäftigten zu ergreifen sind.

Zu Satz 2:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung und Klarstellung, dass sowohl die zeitgleiche als auch die zeitversetzte Zugänglichmachung erfasst ist.

Zu Satz 3: Die Regelung soll aufgenommen werden, um die Nutzung der Aufnahmen von Lehrpersonen (Lehrvideos) auch zu sonstigen Aufgaben in der Lehre jenseits der genannten Zwecke und der aufgezeichneten Lehrveranstaltung in anderen oder späteren Lehrveranstaltungen oder Lehrkontexten zu ermöglichen.

Zu Satz 4:

Die Ermöglichung einer Aufzeichnung von den Teilnehmenden (Besucherinnen und Besuchern) der Lehrveranstaltung ohne Einwilligung kann nur zulässig sein, soweit ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden getroffen werden, um die Eingriffsintensität soweit wie möglich zu reduzieren oder auszuschließen. Nach Möglichkeit sollte für die Teilnehmenden eine Form der Teilnahme geschaffen werden, die auf eine Aufzeichnung ihrer Person vollständig verzichtet. Die nach Satz 4 zu erlassenden Ordnungen müssen daher vorsehen, dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Geeignete Maßnahmen i.S.v. Absatz 5 Satz 4 können insbesondere sein:

1. Festlegung von räumlichen oder zeitlichen Bereichen, die nicht von der Aufzeichnung erfasst sind
2. Alternative Beteiligungsformen in der Lehrveranstaltung, die nicht aufgezeichnet werden
3. Nachvertonung der Redebeiträge von Besucherinnen und Besuchern der Lehrveranstaltung durch die Hochschule

Im Einzelnen: Maßnahmen zum Schutze der Teilnehmenden können zum Beispiel sein, dass die Kamera so ausgerichtet wird, dass möglichst nur Lehrpersonen aufgezeichnet werden oder es Bereiche im Raum gibt, die nicht von der Kamera erfasst werden. Bei der Gestaltung solcher aufzeichnungsfreier Räume ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer nachteiligen oder diskriminierenden Aufteilung kommt, z.B. durch eine Platzierung in einem Nebenraum oder in der hintersten Reihe. Eine zeitliche Begrenzung kann z.B. dadurch erfolgen, dass am Ende der Veranstaltung noch Fragen gestellt werden können, die nicht aufgezeichnet werden oder in einem Chat gestellt werden können, der nicht von der Aufzeichnung betroffen ist, und dann vom Lehrpersonal vorgelesen wird. Eine weitere Möglichkeit kann in Einzelfällen sein, dass die Redebeiträge von den Teilnehmenden vor der Bereitstellung nachgesprochen werden.

Die Maßnahmen sollten so gewählt werden, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme für alle Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird.

Die Besucherinnen und Besucher sind vorab über die geplante Aufzeichnung der Lehrveranstaltung gemäß Art. 12 ff. DSGVO zu informieren. Diese Informationen müssen auch die Angaben dazu enthalten, ob und wie an der Lehrveranstaltung teilgenommen werden kann, ohne selbst aufgezeichnet zu werden.

Die Bereitstellung der Aufzeichnungen sollte durch technische Maßnahmen geschützt werden, so dass ein einfaches Herunterladen oder Kopieren der Aufnahmen ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe f:

Aus systematischen Gründen soll Absatz 3 an das Ende der Norm verschoben werden, um klarzustellen, dass er sich auf alle zuvor genannten Ordnungen bezieht.

Zu Nummer 18 (§18):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Der Begriff „Fachhochschulreife“ ist eine in der Kultusministerkonferenz (KMK) geeinte Abschlussbezeichnung der Schulseite; länderindividuelle Bezeichnungen sind soweit nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe b:

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung wurde mittlerweile von der Seeleute-Befähigungsordnung abgelöst. Dies soll korrigiert werden.

Zu Buchstabe c:

Das Erfordernis der Feststellung besonderer künstlerischer Eignung für künstlerische Studiengänge entspricht ländergemeinsamer Vereinbarung. Es soll - ohne intendierte materielle Änderung – eine Angleichung auf begrifflicher Ebene (Eignung statt Befähigung) erfolgen.

Zu Buchstabe d:

Siehe die Begründung zu dem neuen Absatz 14. Die Verpflichtung zur Regelung der erforderlichen Sprachkenntnisse in einer Ordnung umfasst auch die besonderen fremdsprachlichen Kenntnisse.

Zu Buchstabe e:

Zu Buchstabe aa:

Nach Einführung der beruflichen Fortbildungsabschlüsse „Bachelor Professional“ im Bundesrecht (§ 53c BBiG und § 42c HwO), die regelmäßig nicht zur Aufnahme eines Masterstudiums (wohl aber eines Bachelorstudiums) qualifizieren, soll der bisherige Wortlaut klarstellend angepasst werden. Der „erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss“ ist nach langjähriger ländergemeinsamer Auffassung (manifest in § 5 Abs. 2 Satz 1 der so genannten Musterrechtsverordnung, durch § 5 Abs. 2 Nds. Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) in Landesrecht überführt) die vorgesehene Eingangsqualifikation für Masterstudiengänge und meint den Abschluss grundständiger Studiengänge mit Regelstudienzeiten von wenigstens sechs Semestern. Da in Deutschland keine grundständigen Studiengänge von kürzerer Dauer, die zu Hochschulabschlüssen führen, etabliert sind, soll hier vereinfachend nur von „Hochschulabschluss“ gesprochen werden.

Zu Buchstabe bb:

Das Erfordernis der Feststellung besonderer künstlerischer Eignung für künstlerische weiterführende Studiengänge oder Masterstudiengänge (neben dem ersten Hochschulabschluss) entspricht ländergemeinsamer Vereinbarung; es handelt sich um ein etabliertes formales Akkreditierungskriterium (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der so genannten Musterrechtsverordnung, durch § 5 Abs. 2 Nds. StudAkkVO in Landesrecht überführt), das hier im Hochschulzugangsrecht nachgeführt werden soll.

Zu Buchstabe f:

Siehe Begründung zu dem neuen Absatz 14.

Zu Buchstabe g:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Verschiebungen der Absätze in § 3.

Zu Buchstabe h:

Es soll eine klare Regelung zur Zulässigkeit (fremd-)sprachbezogener Zugangsvoraussetzungen in Master-Studiengängen aufgenommen werden.

In Absatz 10 Satz 1 bleibt unberücksichtigt, dass eine wachsende Zahl auch inländischer Hochschulzugangsberechtigungen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen erworben werden kann.

An die Stelle der bisherigen Regelungen über sprachbezogene Zugangsvoraussetzungen in Studiengängen soll zur Stärkung der Hochschulautonomie ein Regelungsauftrag an die Hochschulen treten, der nicht auf einzelne Qualifikationsebenen beschränkt ist und ohne – auch indirekte – Verweise auf die Staatsangehörigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern auskommt. Es wird erwartet, dass die Hochschulen mit diesem Regelungsauftrag im Rahmen ihrer Hochschulautonomie verantwortungsvoll umgehen und länderübergreifende Verabredungen mit Empfehlungscharakter (z.B. die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) von KMK und Hochschulrektorenkonferenz (HRK)) ebenso wie europarechtliche Diskriminierungsverbote (vgl. zurückliegendes EU-Pilotverfahren „Language Discrimination against EU-Students in Germany“) ihrerseits beachten werden.

Zu Buchstabe i:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 14.

Zu Nummer 19 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Zu den Buchstaben aa und bb:

Die Änderungen dienen der Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts Niedersachsen.

Zu Buchstabe b:

Zu Satz 1:

Mit der auf längstens ein Jahr bzw. zwei Semester befristeten Einschreibung in ein Orientierungsstudium soll den Hochschulen ein weiteres Instrument zur Gestaltung des Übergangs und Eintritts in ein (grundständiges) Hochschulstudium an die Hand gegeben werden, das zwischen überwiegend propädeutischen bzw. repetierenden Angeboten (ohne Einschreibung) und der Einschreibung in einen angestrebten Studiengang mit begleitenden Angeboten (z.B. gestreckte Studieneingangsphase, verpflichtende Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- oder Brückenkursen nach § 7 Abs. 7 Satz 3) positioniert ist.

Konstitutiv für ein Orientierungsstudium soll dabei sein, dass es sowohl Orientierungswirkung bei den Teilnehmenden entfaltet, die bereits über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, als auch in einem anschließenden Studium anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen auf hochschulischem Niveau beinhaltet (damit soll auch unterstützt werden, dass ein anschließendes grundständiges Studium möglichst innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wird). Es eignet sich daher besonders für Studieninteressierte, die unter mehreren verwandten Studiengängen noch unentschlossen sind. Der Verbrauch des Studienguthabens richtet sich bei einem Orientierungsstudium nach § 12.

Mit der Möglichkeit der Einschreibung geht keine Zusage an die Hochschulen einher, das für das Angebot des Orientierungsstudiums erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot aus der kapazitätswirksamen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals (und damit zu Lasten der Studienplatzkapazität) zu bestreiten.

Zur BAföG-Fähigkeit eines entsprechenden Angebots sind die Hinweise des BMBF zu Orientierungsangeboten (Erlass vom 24.02.2025) zu beachten.

Zu Satz 2:

Im Rahmen eines Orientierungsstudiums soll auch ein noch ausstehender Erwerb besonderer Zugangsvoraussetzungen für einen angestrebten Studiengang (z.B. Sprachkenntnisse) unterstützt werden können. Damit eignet es sich grundsätzlich auch zur Darstellung von Kolleg-Formaten für Hochschulzugangsberechtigte aus dem In- und Ausland.

Zu Satz 3:

Mit Satz 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein geeignetes Orientierungsstudium auch für die ausnahmsweise zur Einschreibung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen berechtigten Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung vorzusehen. Diese weisen ihre wissenschaftliche Befähigung in der aktuellen Praxis der Hochschulen nicht selten im Gasthörenden-Verhältnis nach. Es spricht aber nichts dagegen, ihnen hochschulseitig auch ein strukturiertes Angebot zur Verfügung zu stellen.

Die Einschreibung zum Zwecke des Orientierungsstudiums soll erfolgen können, da davon ausgegangen wird, dass die Teilnehmenden in aller Regel ein grundständiges Studium an derselben Hochschule anschließen werden. Sie sollen auch insoweit am akademischen Betrieb mit allen mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten teilhaben.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung soll für den Fall, dass die oder der Studierende, die oder der die Exmatrikulation nach Satz 5 beantragt hat, geltend macht, die Gegenstände nach Satz 6 bspw. wegen Verlustes nicht herausgeben zu können, den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, eine Versicherung an Eides statt verlangen zu können.

Zu Nummer 20 (§19a):

Derzeit gibt es Mobilitätsformate, die nur bedingt in die vom NHG vorgegebenen und bestehenden Strukturen passen. Dies sind:

- Rein virtuelle Mobilitäten (gesamtes Semesterprogramm wird an der Partnerhochschule absolviert; einzelne Kurse/ Module werden parallel zum Studienprogramm an der Heimatuniversität belegt; Mobilitäten können parallel an mehreren Gasthochschulen absolviert werden)
- Kurzzeitmobilitäten in Präsenz (hybrid oder rein virtuell: Erasmus Blended Intensive Programmes (BIP), Summer und Winter Schools, Workshops mit virtueller Vor- und Nachbereitung, Digital Course Catalogue)

- Austausch von (Lehr-)Leistungen unterhalb der Ebene des Studiengangs (Zertifikate, Micro-Credentials, Micro Degrees u.ä.)
- Praktika an Instituten und anderen Einrichtungen der Universitäten virtuell oder in Präsenz

Für diese Formate soll eine Regelung geschaffen werden, die den Rahmenbedingungen der Formate und den Bedürfnissen der Studierenden Rechnung trägt. Allen Formaten ist gemein, dass die Studierenden an einer Partnerhochschule eingeschrieben sind.

Hiervon betroffen sind insbesondere internationale Studierende, aber auch Studierende an nationalen Partnerhochschulen. Für diese soll ein Status geschaffen werden, mit dem sich an Partnerhochschulen immatrikulierte Studierende nicht erneut an der Gasthochschule immatrikulieren müssen und dennoch den lokalen Studierenden gleichgestellt werden.

Von dieser Regelung sollen auch Studierende anderer Hochschulen erfasst werden, die keinen Kooperationsvertrag mit einer niedersächsischen Hochschule abgeschlossen haben und dennoch mit einer niedersächsischen Hochschule kooperieren. Solche Konstellationen sollen aus pragmatischen Gründen nicht an das Bestehen einer formalen Kooperation geknüpft werden.

Von dieser Regelung sollen auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Weiterbildungsangeboten oder sonstigen Angeboten der Hochschule nach § 13 Abs. 3 Satz 3 erfasst werden.

Die Regelung soll den Hochschulen die Möglichkeit geben, die hier adressierten Gruppen in allen wesentlichen Fragen der Inanspruchnahme von Leistungen im Lehr- und Studienbetrieb den Studierenden gleichzustellen. Ferner soll der Angehörigenstatus zugeordnet werden, um klarzustellen, dass weder Mitgliedschaft in der Studierendenschaft noch Beitragspflicht beim Studierendenwerk intendiert sind.

Das Wort „insbesondere“ soll deutlich machen, dass der Regelungsumfang der Ordnung nicht abschließend sein soll, sodass u.a. auch der Zugang zu Hochschulinfrastruktur (Bsp. Bibliotheken) oder der Zugang zu Einrichtungen der Studierendenwerke (Bsp. Mensa) geregelt werden kann.

Mit der neuen Regelung für Gaststudierende soll zu dem Gasthörenden-Verhältnis in § 13 Abs. 5 differenziert werden, bei welchem es lediglich um die Belegung von Semesterwochenstunden oder die Inanspruchnahme von Einzelunterricht geht.

Zu Nummer 21 (§20):

Zu Buchstabe a:

Im Rahmen einer Prüfung des LRH stellte sich heraus, dass die Beitragseinnahmen einzelner Studierendenschaften aufgrund mangelhafter Beitragskalkulationen die für die Aufgabenerledigung anfallenden Ausgaben überstiegen, was in den vergangenen Haushaltsjahren zu einem Anstieg der Rücklagen führte. Zudem stellte der LRH fest, dass einzelne Studierendenschaften ihre Beitragsordnungen nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichten. Zur Vermeidung dessen soll ein Genehmigungsvorbehalt für die Beitragsordnungen aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b:

Der LRH rügte anlässlich einer Prüfung der Studierendenschaften eine teilweise fehlerhafte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften und eine fehlende bzw. teilweise zögerliche Rechtsaufsicht der Hochschulpräsidien. Zur Vermeidung dessen soll ein Genehmigungsvorbehalt für die Finanzordnungen aufgenommen werden.

Zu Nummer 22 (Zweiter Titel):

Folgeänderung aufgrund der in den §§ 30a, 31a, 32a, 32b neu eingeführten Stellenkategorien.

Zu Nummer 23 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Zu den Buchstaben aa:

Die in den §§ 30a, 31a, 32a, 32b neu eingeführten Stellenkategorien sollen an dieser Stelle ergänzt werden.

Zu Buchstabe bb:

Die Änderungen dienen der Anpassung der Terminologie. Den Begriff der bzw. des „Angestellten“, der auf die frühere Trennung der Rentenversicherungen für Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Angestellte zurückging, gibt es nicht mehr. Infolgedessen ist der Begriff „Angestelltenverhältnis“ durch den Begriff „Arbeitsverhältnis“ zu ersetzen. Die betreffenden Personen sind als „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ zu bezeichnen.

Zu Buchstabe b:

In Zukunft sollen Stellen mit Daueraufgaben an den Hochschulen mit unbefristet beschäftigtem Personal besetzt werden. Sachgrundlose Befristungen sollen nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Ziel ist es, den Mitarbeitenden in Hochschulen eine unbefristete und damit sozial adäquat ausgestaltete Beschäftigungsperspektive außerhalb der Professur anbieten zu können. In Betracht kommen dauerhaft zu erbringende wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre (wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lecturer, Senior Lecturer und Researcher) sowie Tätigkeiten des Wissenschaftsmanagements. Zu diesem Zweck sollen die Hochschulen verpflichtet werden, ein Dauerstellenkonzept zu entwickeln, welches die standortspezifischen Besonderheiten berücksichtigt.

Zu Nummer 24 (§ 21a):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Die Ergänzung dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und soll die Möglichkeit schaffen, Sonderurlaub zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase berücksichtigen zu können.

Zu Buchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Verschiebung der Absätze in § 3.

Zu Buchstabe b:

Die Hinzufügung einer neuen Nummer 7 in Absatz 1 Satz 1 und die entsprechende Ergänzung in Satz 2 wurde 2019 zur Umsetzung von § 8 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 vorgenommen. Nach dieser Regelung wirken die Länder darauf hin, die notwendigen Rahmenbedingungen für die in § 3 Nr. 1 Satz 2 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung genannten zusätzlichen Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes zu schaffen. Gemäß § 3 Nr. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung kann bei Geburt oder Adoption eines Kindes - als weitere Option zu den bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit - eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gefördert werden. Diese Möglichkeit soll nun aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Steigerung der Attraktivität des nds. Wissenschaftsraums auch außerhalb der Förderung des Bund-Länder-Programms für alle Beamte und Beamtinnen auf Zeit möglich sein.

Zu Nummer 25 (§ 22):

Die Ergänzung soll erfolgen, da es im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 30.03.2023 – C-34/21) zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten fraglich erscheint, ob eine Übermittlung von Personaldaten an Drittmittelgeber auf die bisherige Regelung gestützt werden kann. Insofern sind im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO und Art. 88 DSGVO Konkretisierungen erforderlich. Es soll zudem die Übermittlung im Rahmen der Antragsphase ergänzt werden. Zudem soll der Aspekt der Erforderlichkeit an die vom Drittmittelgeber geforderten Daten geknüpft werden.

Zur Voraussetzung der „Erforderlichkeit“ ist der Grundsatz der „Datenminimierung“, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO, zu beachten. In diesem Zusammenhang ist von Verantwortlichen zu prüfen, ob bei der Übermittlung von Beschäftigtendaten zunächst eine Pseudonymisierung dieser Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 DSGVO möglich ist und in einem abgestuften Verfahren erst bei Bedarf, zum Beispiel bei der sogenannten „Verwendungsnachweisprüfung“, Klarnamen von Beschäftigten offenzulegen sind. Daher hat der Verantwortliche im Hinblick auf die „Bedingungen der Drittmittelgeber“ darauf zu achten, dass er sich lediglich zur Übermittlung von Daten „verpflichtet“, die wiederum zur Erreichung des Zwecks beim Drittmittelgeber erforderlich sind.

Die oder der betroffene Beschäftigte ist gemäß Artikel 14 Absatz 4 DSGVO über die Übermittlung, insbesondere über die zu übermittelnden Daten, den Dritten und den Zweck der Übermittlung, vorab von der Hochschule zu informieren.

Zu Nummer 26: (§ 24):

Zu Buchstabe a:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Angleichung an die Aufgaben der Hochschulen aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Zu Nummer 27 (§ 25):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung soll im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Klarstellung dahingehend dienen, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen auch dann anererkennungsfähig ist, wenn ein Stellenanteil von weniger als 50% ausgeübt wurde.

Zu Buchstabe b:

Zu Satz 2: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 28 (§ 26):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Die Änderung dient der Internationalisierung der niedersächsischen Hochschulen.

Zu Buchstabe bb:

Zu den Buchstaben aaa bis bbb:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe ccc:

Die Änderung dient der Klarstellung dahingehend, dass das Angebot der einen anderweitigen Ruf abwehrenden Hochschule das Vorliegen eines höherwertigen Berufungs- oder Beschäftigungsangebot der anderweitigen Hochschule voraussetzt. In diesem Fall darf die

abwehrende Hochschule ein entsprechendes Angebot zur Rufabwehr ohne Ausschreibung machen. Es soll beispielsweise kein Ausschreibungsverzicht für eine Berufung einer W2-Professorin oder eines W2-Professors auf eine W3-Professur möglich sein, wenn sie oder er von einer anderen Hochschule einen W2-Ruf bekommen hat.

Zu Buchstabe cc:

Durch das Einvernehmenserfordernis mit dem Hochschul- bzw. Stiftungsrat soll im Bereich der Exzellenzberufung eine weitere Absicherung erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Buchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 1a Satz 1.

Buchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 48 Abs. 2 und § 58 Abs. 2.

Zu Buchstabe c:

Zu den Buchstaben aa und bb:

Es handelt sich um klarstellende Konkretisierungen.

Zu Buchstabe cc:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe des Grundsatzes der Bestenauslese auch im Zusammenhang mit dem sog. Hausberufungsverbot einzuhalten ist. Sie soll insofern auch zu einer besseren Anwendbarkeit auf Seiten der Hochschulen führen, da dort in der Vergangenheit Fragestellungen zu den möglichen Ausnahmefällen aufgetreten sind.

Zu Buchstabe d:

Die Ergänzung dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen gegenüber den Hochschulen anderer Bundesländer durch die Beschleunigung von Exzellenzberufungen. Das erforderliche Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan sowie das Widerspruchsrecht des Fakultätsrats stellt die wissenschaftlich-fachliche Expertise sicher und dient dem Ausschluss einer Missbrauchsgefahr.

Zu Buchstabe e:

Durch die Ergänzung sollen die Hochschulen zum Erlass von Berufsordnungen verpflichtet werden.

Zu Buchstabe f:

Zu Buchstabe aa:

Im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) wurde ein neuer § 80a mit Wirkung vom 20.12.2023 durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 296) eingefügt. Gem. § 80 a Abs. 1 wird anstelle einer Beihilfe nach § 80 eine monatliche pauschale Beihilfe zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt. Diese Änderung des NBG und das daraus folgende Wahlrecht sollen hier nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe bb:

§ 80 a Abs. 4 Satz 3 NBG bestimmt für die verschiedenen Gruppen von berechtigten Personen den Fristbeginn. Für die am 01.02.2024 vorhandenen Beihilfeberechtigten begann die Frist am 01.02.2024 und endete am 31.01.2025. Um Unklarheiten bezüglich des Fristbeginns für Verwalterinnen und Verwalter von Professuren, die am Tag des Inkrafttretens der Änderung des NBG bereits eine Professur verwalten, auszuräumen, soll § 26 Abs. 7 NBG um einen weiteren Satz ergänzt werden, der den Fristbeginn für diesen Personenkreis explizit regelt.

Zu Buchstabe g:

Zu Buchstabe aa:

Zu Satz 3:

In Satz 3 soll klarstellend das bisher bereits nach Satz 1 mögliche Jülicher Modell (Beurlaubungsmodell) ausdrücklich erwähnt werden.

Zu den Sätzen 4 und 5:

Die Ergänzung soll eine gemeinsame Berufung in Form des Aachener Modells (Teilbeurlaubungsmodell) als hybride Form des Jülicher Modells ermöglichen. So soll es den Hochschulen gestattet sein, dass ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis sowohl mit der wissenschaftlichen Einrichtung als auch mit der Hochschule begründet wird. Insofern soll diese Regelung eine Sonderregelung mit Blick auf § 11 Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung darstellen.

Zu Buchstabe h:

Die Ergänzung dient der Aufrechterhaltung des Begutachtungsverfahrens. Gutachterinnen und Gutachter sollen ihre fachliche Meinung frei äußern können, ohne das Risiko negativer Konsequenzen fürchten zu müssen.

Zu Nummer 29 (§ 27):

Zu Buchstabe a:

Die Flexibilisierung der Regelverbeamtungsaltersgrenze in Ausnahmefällen dient der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen. Wichtig ist dies insbesondere mit Blick auf die Gewinnung von exzellenten Professorinnen und Professoren.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zu Buchstabe c:

Die Regelungen dienen der Hochschulautonomie. In Zukunft soll das Hinausschieben des Ruhestandes daran geknüpft sein, dass die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt. Ein Hinausschieben des Ruhestandes soll auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um jeweils bis zu ein Jahr, höchstens jedoch um drei Jahre erfolgen können. Die Antragsfrist soll es den Hochschulen ermöglichen, das dienstliche Interesse überprüfen zu können.

Zu Nummer 30 (§ 30a):

Zur Überschrift des § 30a:

Die Tandemprofessur ist ein Qualifizierungsweg zur Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften im Sinne des generischen Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4). Es handelt sich um ein wissenschaftliches Stellenprofil in Form eines strukturierten Übergangs von Kategorie S3 zu S4 (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25).

Zu Absatz 1:

Die neue Regelung soll die Personalgewinnung von wissenschaftlich wie berufspraktisch qualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbessern, wenn bei Vorliegen der übrigen Berufungsvoraussetzungen lediglich die für den Anwendungsbezug der Lehre erforderliche mindestens dreijährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs noch fehlt. Sie dient der Flexibilisierung und Attraktivitätssteigerung der wissenschaftlichen Laufbahn.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen zum Berufungsverfahren sollen entsprechend gelten, ebenso die Verpflichtung zur Berücksichtigung in einer Berufsordnung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Übergang der befristeten Tandemprofessur in eine unbefristete Professur bei Nachweis der geforderten Praxis außerhalb der Hochschule. Dies soll den Hochschulen und Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren Planungssicherheit geben. Die Regelung in Satz 2 soll Flexibilität für drittmittelfinanzierte Stellen schaffen. Soll eine dauerhafte Beschäftigung in diesem Rahmen erfolgen, muss die Finanzierung gesichert sein. Die Evaluation in Satz 3 und die Verpflichtung in Satz 4, das Nähere hierzu in einer Ordnung zu regeln, soll einen Qualitätssicherungsmechanismus verankern.

Zu Absatz 4:

Durch die Schließung einer schriftlichen Vereinbarung sollen klare Rahmenbedingungen für alle Beteiligten geschaffen werden. Insbesondere soll im Rahmen der Verteilung der Arbeitszeit eine Überlastung verhindert werden. Zudem soll die Anbindung der Tandemprofessorin oder des Tandemprofessors an die Hochschule gesichert werden, unter anderem um einen Kompetenzerwerb durch die Tandemprofessorin bzw. den Tandemprofessor zu unterstützen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 soll eine Systemdurchlässigkeit gewährleisten.

Zu Nummer 31 (§ 31):

Zu Buchstabe a:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe b:

Zu Satz 1 HS 1:

Da es keine einheitliche Arbeitszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mehr gibt, soll die Formulierung "im öffentlichen Dienst" durch "im Dienst des Landes" ersetzt werden.

Zu Satz 1 HS 2:

Im Rahmen der Promotionsförderung der Studienstiftung des deutschen Volkes und anderer Begabtenförderungswerke können die Promotionsstipendien mit einer Tätigkeit in Forschung und Lehre kombiniert werden, deren Umfang die vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt vorgegebenen Richtlinien jedoch auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit begrenzt. Die Kombination des Stipendiums mit einer Viertelstelle ermöglicht es, in versicherungspflichtiger Anstellung und bei auskömmlicher Finanzierung Lehr- und Verwaltungserfahrung zu sammeln. Gleichzeitig hat die oder der Geförderte genügend Zeit für die Promotion. Zudem bietet die Kombination von Stipendium und Anstellung Flexibilität für die wissenschaftliche Weiterentwicklung. In diesen Fällen soll ausnahmsweise eine Vereinbarung von bis zu 25% der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst möglich sein. Die Alternative des ausdrücklichen Wunsches der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters soll unter der Voraussetzung der vorherigen Durchführung eines Beratungsgesprächs aufgenommen werden, um besonderen Situationen (bspw. Kinderbetreuung/häuslicher Pflege eines Angehörigen) Rechnung tragen zu können.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 16 Abs. 1a Satz 1.

Zu Nummer 32 (§ 31a):

Zur Überschrift des § 31a:

Die Vorschrift dient der Einführung neuer, planbarer Karrierewege neben der Professur im Sinne des generischen Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4). Es handelt sich um ein wissenschaftsnahes Stellenprofil der Kategorie S2 mit Anschlussperspektiven zu S3 und S4 (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25). Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager sollen insbesondere in der Strategieentwicklung und dem Forschungstransfer wirken.

Zu Absatz 1:

Die Personalkategorie ist formal dem nichtwissenschaftlichen Personal zugeordnet, da in dieser Personalkategorie überwiegend wissenschaftsunterstützende, nichtwissenschaftliche Aufgaben im Wissenschaftsmanagement wahrgenommen werden (z.B. Fakultätsgeschäftsführung, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Budgetplanung und -verantwortung, Verwaltung und Forschungstransfer). Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager arbeiten an der Schnittstelle zwischen Hochschuladministration einerseits und Forschung und Lehre andererseits. Die Zuordnung zum nichtwissenschaftlichen Personal folgt der Systematik des Gesetzes, dass zwischen wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal unterscheidet.

Für Daueraufgaben der Hochschulen sollen im Grundsatz Dauerstellen vorgehalten werden.

Zu Absatz 2:

Voraussetzung für die Einstellung von Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanagern ist neben einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium und nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement in der Regel auch eine abgeschlossene Promotion. An die Stelle einer abgeschlossenen Promotion können in begründeten Ausnahmefällen andere gleichwertige wissenschaftliche und für die Stelle qualifizierende Leistungen treten.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren, nach denen auch Personen ohne einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen im Wege der Weiterbildung und Bewährung der Zugang zu einer unbefristeten Beschäftigung in dieser Personalkategorie ermöglicht wird. Liegen die erforderlichen Qualifikationen bzw. Kompetenzen noch nicht vor, kann ein in der Regel längstens zwei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis begründet werden. Dieses befristete Arbeitsverhältnis wird bei erfolgreicher Erfüllung einer Vereinbarung zum Erwerb der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement entfristet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 soll eine Systemdurchlässigkeit gewährleisten.

Zu Nummer 33 (§ 32):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 34 (§ 32a und § 32b):

Zu § 32a:

Zur Überschrift des § 32a:

Mit der Neuregelung wird für den akademischen Mittelbau ein neuer und eigenständiger Karriereweg neben der Professur mit definierten Qualifikationsanforderungen im Sinne des generischen Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4) eröffnet (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25). Es handelt sich um

ein wissenschaftliches Stellenprofil der Kategorie S2 mit Entfristungsmöglichkeit und Anschlussperspektiven zu S3.

Zu Absatz 1:

Lecturer und Senior Lecturer sind überwiegend in der Lehre tätig. Zudem kann die Dekanin oder der Dekan dem Lecturer weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Wahrnehmung, übertragen. Die Stellen sollen zentral an Fakultäten oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 angesiedelt sein.

Neben einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium ist für die Einstellung eines Lecturers eine abgeschlossene Promotion erforderlich.

Lecturer werden zunächst befristet für drei Jahre angestellt.

Zu Absatz 2:

Im Fall einer positiven Evaluation soll das Arbeitsverhältnis ohne Ausschreibung entfristet werden. Hiermit soll die nach der Promotion gesammelte Erfahrung und Spezialisierung berücksichtigt und durch den neuen Karriereweg gefördert werden. Nach Satz 2 soll eine frühere Entfristung vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 4 genannten drei Jahre möglich sein, wenn eine besondere Eignung, Leistung und Befähigung nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3:

Im Fall einer positiven Evaluation soll bei einer unbefristeten Beschäftigung nach Absatz 2 die Beschäftigung als Senior Lecturer als eine weitere Aufstiegsmöglichkeit für diesen Karriereweg eröffnet werden. Dies setzt die Bewährung in einer besonders verantwortlichen Funktion oder den Nachweis herausragender Leistungen voraus.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 soll eine Systemdurchlässigkeit gewährleisten.

Zu Absatz 5:

Die Hochschulen sollen zur weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in einer Ordnung verpflichtet werden.

Zu § 32b:

Zur Überschrift des § 32b:

Mit der Neuregelung wird für den akademischen Mittelbau ein neuer und eigenständiger Karriereweg neben der Professur mit definierten Qualifikationsanforderungen im Sinne des generischen Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4) eröffnet (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25). Es handelt sich um ein wissenschaftliches Stellenprofil der Kategorie S2 mit Entfristungsmöglichkeit.

Zu Absatz 1:

Researcher sind überwiegend in der Forschung tätig. Zudem kann die Dekanin oder der Dekan dem Researcher weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Wahrnehmung, übertragen. Die Stellen sollen zentral an Fakultäten oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 angesiedelt sein.

Neben einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium ist für die Einstellung eines Researchers eine überdurchschnittliche Promotion erforderlich. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich hierbei um eine Stelle mit dem Schwerpunkt auf wissenschaftliche Forschung handelt.

Researcher werden zunächst befristet für drei Jahre angestellt.

Zu Absatz 2:

Im Fall einer positiven Evaluation soll das Arbeitsverhältnis ohne Ausschreibung entfristet werden. Hiermit soll die nach der Promotion gesammelte Erfahrung und Spezialisierung berücksichtigt und durch den neuen Karriereweg gefördert werden. Nach Satz 2 soll eine frühere Entfristung vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 4 genannten drei Jahre möglich sein, wenn eine besondere Eignung, Leistung und Befähigung nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 soll eine Systemdurchlässigkeit gewährleisten.

Zu Absatz 4:

Die Hochschulen sollen zur weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in einer Ordnung verpflichtet werden.

Zu Nummer 35 (§ 33):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1.

Zu Buchstabe b:

Zur Klarstellung soll die mit Runderlass des MWK vom 09.09.2024 „Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften“ in Absatz 6 aufgenommene Regelung auch gesetzlich ausdrücklich ergänzt werden. Die Formulierung „in der Regel für mindestens ein Jahr“ soll zum Ausdruck bringen, dass kürzere Laufzeiten in begründeten Ausnahmefällen und längere Laufzeiten ohne gesonderte Begründung möglich sind.

Zu Nummer 36 (§ 35):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass von dieser Regelung auch Gastkünstlerinnen und Gastkünstler umfasst sind.

Zu Buchstabe b:

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr zur Abhaltung von Titellehre verpflichtet sein.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überschrift.

Zu Nummer 37 (§ 35a):

Zu Buchstabe a:

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sollen nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr zur Abhaltung von Titellehre verpflichtet sein.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Satz 3.

Zu Nummer 38 (§ 36):

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nummer 39 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung um den Begriff der Studienordnung dient der Klarstellung und Angleichung an § 7 Abs. 5. Die Ergänzung um Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen soll erfolgen, da auch diesbezüglich die Gesamtverantwortung des Präsidiums für die Aufgabenerfüllung an der Hochschule (§ 37 Abs. 1 Satz 2) angenommen wird und hiervon ausgehend eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung des Prüfungsverfahrens vergleichbar und transparent macht. Dies soll zu einer effizienten Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel führen.

Im Sinne der Rechtsprechung des VG Hannover (Urteil vom 17.04.2012 - 6 A 2562/11) umfasst der Begriff der Genehmigung die uneingeschränkte Genehmigungspflicht für Ordnungen, daher ist diese im Unterschied zur Regelung über den Genehmigungsvorbehalt für andere Ordnungen der Hochschule (§ 51 Abs. 3) nicht mit einer einschränkenden Bestimmung zur Prüfungsbefugnis des Präsidiums versehen. So soll das Präsidium berechtigt sein, die Genehmigung der beschlossenen Ordnung, soweit diese wissenschaftsneutrale Verfahrensvorschriften enthält, auch aus Zweckmäßigkeitsgründen zu versagen.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa:

Mit der Änderung soll die Bedeutung der Hauptaufgaben der Hochschulen gestärkt werden. Die Entscheidung darüber, in welcher Kombination und auf welche Mitglieder des Präsidiums die Geschäftsbereiche verteilt werden, soll weiterhin der Autonomie der Hochschulen überlassen bleiben.

Zu Buchstabe bb:

Die Ergänzung im ersten Halbsatz dient der Klarstellung zur Abgrenzung gegenüber den Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung. Mit der Ergänzung im zweiten Halbsatz soll zur Stärkung der Präsidentin oder des Präsidenten eine Berichtspflicht der oder des Beauftragten für den Haushalt ihr oder ihm gegenüber eingeführt werden, damit diese oder dieser sein Recht nach Satz 5 wahrnehmen kann.

Zu Buchstabe cc:

Mit Satz 5 soll die Präsidentin oder der Präsident einzelne Entscheidungen, die von hochschulstrategischer Bedeutung sind, letztverantwortlich an sich ziehen können.

Zu Buchstaben dd bis ee:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen Satz 5.

Zu Nummer 40 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Mit der Ergänzung der Vorschrift soll die Strategiefähigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten gestärkt werden.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Symmetrie von drei externen Hochschul- oder Stiftungsratsvertreterinnen oder -vertretern und drei internen Senatsvertreterinnen oder -vertretern vorgesehen ist. Zum Beispiel soll das vom Senat nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in den Hochschulrat gewählte Mitglied der Hochschule nicht als Hochschulratsmitglied für die Findungskommission benannt werden können.

Zu Buchstabe bb:

Die Regelung in Satz 4 dient mit Blick auf den Beschluss des OVG Lüneburg vom 11.07.2014 (Az.: 5 ME 31/24) der Klarstellung, dass der Senat durch Einsetzung der Findungskommission

diese vollständig mit der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben betraut und erst nach Abschluss des Findungsverfahrens Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen kann. Zur Verbesserung der Bewerbungssituation sollen die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit haben, dem Einsichtsrecht des Senats in die Bewerbungsunterlagen widersprechen zu können.

Zu Buchstabe cc:

Die Regelung in Satz 5 soll Senat und Hochschulrat das Recht einräumen, von der Findungskommission eine Ergänzung der Empfehlung zu verlangen. Voraussetzung ist, dass die Entscheidung des jeweiligen Organs von der Mehrheit der Mitglieder getragen wird.

Aufgrund des Einsichtsrechts, der Möglichkeit, von der Findungskommission eine Ergänzung der Empfehlung zu verlangen und der vollen Entscheidungskompetenz des Senats über die Empfehlung der Findungskommission werden die Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 24.06.2014 (Az.: 1 BvR 3217/07) eingehalten. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Findung von Präsidiumsmitgliedern in dem hier zu beurteilenden Gesamtgefüge gewichtig ist, um Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit auszuschließen, und dass keine Person vorgeschlagen werden kann, die nicht das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genießt.

Zu den Buchstaben dd bis ff:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Satz 5.

Zu Buchstabe gg:

Die Regelung in Satz 9 dient der Angleichung mit Blick auf Hochschulen in Trägerschaft des Staates und der Klarstellung mit Blick auf den Beschluss des OVG Lüneburg vom 11.07.2014 (Az.: 5 ME 31/24), dass das Fachministerium über den Fortgang, insbesondere den Abbruch des Verfahrens entscheidet.

Zu Buchstabe c:

Die Ergänzung um die weiteren Voraussetzungen für den Vorschlag dient dazu, den Hochschulen weitere Entscheidungskriterien an die Hand zu geben, um die Empfehlung der Findungskommission und den Vorschlag des Senats auf eine breitere Grundlage zu stellen. Des Weiteren sollen die Hochschulen dabei unterstützt werden, sich zukunftsfähig aufzustellen.

Dabei bedeutet Strategiefähigkeit, Ziele und Prioritäten zu setzen, insbesondere durch Strategiebildung und strategische Steuerung eigene Beiträge zu leisten und die Verantwortung für sie zu übernehmen. Sie umfasst die Fähigkeit zur Bestimmung von Zielen, ihrer Priorisierung und das Erkennen von Zielkonflikten sowie die Förderung einer ausgewogenen Abstimmung und Kooperation zwischen den Ressorts.

Die Erwartung, dass die Person den Anforderungen an das Präsidentenamt gewachsen ist, wird erfüllt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass er oder sie die sich aus dem Hochschulgesetz ergebenden Aufgaben sowie die besonderen Herausforderungen der jeweiligen Hochschule bewältigen kann.

Zu Buchstabe d:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 41 (§39):

Mit der Ergänzung soll zum einen klargestellt werden, dass die Voraussetzung „Hochschulabschluss“, die in § 38 Abs. 3 NHG für Präsidentinnen und Präsidenten vorgeschrieben ist, auch für HVP gelten soll. De lege lata gelten gem. § 39 Abs. 1 NHG § 38

Abs. 2 und 4 bis 8 NHG mit Ausnahme von Abs. 6 Satz 2 für HVPs entsprechend. § 38 Abs. 3 NHG wird in § 39 Abs. 1 nicht genannt.

Aufgrund der Bedeutung und Einordnung der HVP-Stelle in der Hochschule ist es jedoch als selbstverständlich anzusehen, dass für die Position als HVP ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Einstellungsvoraussetzung gefordert wird. Dafür spricht auch die historische Auslegung des § 39 Abs. 1 NHG: In der Fassung des NHG aus dem Jahr 2003 hieß es in § 38 Abs. 2 Satz 6 NHG noch: „Vorgeschlagen werden kann (Anm.: als Präsidentin oder Präsident), wer zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und einen Hochschulabschluss vorweisen kann.“ Und in § 39 Sätze 1 und 2 (Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) hieß es seinerzeit: „§ 38 Abs. 2 gilt für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschlag der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgt. Mit der NHG-Novelle aus dem Jahr 2006 wurde die Voraussetzung „Hochschulabschluss“ in § 38 NHG in einen eigenen Absatz 3 verlagert und erweitert um eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege. Diese besondere zusätzliche Einstellungsvoraussetzung für Präsidentinnen oder Präsidenten sollte allerdings nicht für HVP gelten. § 39 bekam eine Fassung, die im Wesentlichen der aktuell geltenden Fassung entspricht. Nicht intendiert war es aber, die Voraussetzung eines Hochschulabschlusses für HVP abzuschaffen. Vielmehr erfolgte die Änderung in § 39 lediglich, um die Vorschrift den Änderungen in den §§ 37 und 38 anzupassen (siehe LT-Drs. 15/2670, S. 56). Es handelt sich also um eine Regelungslücke, die bislang unerkannt geblieben ist und nun geschlossen werden soll.

Mit der Ergänzung der Zitierung von § 38 Abs. 9 soll zum anderen auch für den Fall der nicht nur vorübergehenden Vakanz im Hinblick auf das Amt einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten die Möglichkeit eröffnet werden, eine Beauftragte oder einen Beauftragten im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu bestellen.

Zu Nummer 42 (§ 42):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Verschiebung der Absätze in § 3.

Zu Buchstabe bb:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung und Klarstellung, wie die Mitwirkung und Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen soll. Um die Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu unterstützen und alle Aufgaben des Amtes produktiv wahrnehmen zu können, ist eine rechtzeitige Mitwirkung und Beteiligung geboten, sodass sie im Sinne einer beratenden Funktion an Entscheidungsprozessen gestaltend mitwirken kann.

Zu Buchstaben cc bis ee:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen Satz 3.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wie die zentralen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden sind.

Zu Nummer 43 (§ 43):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 1a Satz 1.

Zu Buchstabe b:

Auf Empfehlung des LRH soll eine ergänzende Regelung aufgenommen werden, wonach das Amt eines Dekans oder einer Dekanin nicht ausüben darf, wer zugleich ein Amt im Präsidium innehat. Hiermit sollen Interessenkollisionen verhindert werden.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass mit der Nutzung der Option keine hochschuleinheitliche Entscheidung für eine Hauptberuflichkeit verbunden sein muss, sondern ein Nebeneinander von hauptberuflichen und nebenberuflichen Dekanen an einer Hochschule möglich ist.

Zu Nummer 44 (§ 44):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 1a Satz 1.

Zu Nummer 45 (§ 45):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 16 Abs. 1a Satz 1.

Zu Nummer 46 (§ 46):

Die Erweiterung der Exzellenzklausel um § 35 soll den Universitäten, die im Rahmen der Exzellenzstrategie gefördert werden, die Möglichkeit eröffnen, jenseits der etablierten Honorarprofessur und dem Gastwissenschaftlerinnen- bzw. Gastwissenschaftlerstatus weitere Optionen der Einbeziehung hochschulexterner Personen zu schaffen.

Zu Nummer 47 (§ 48):

Zu Buchstabe a:

Zu Satz 1:

Das Berufsrecht soll auf alle niedersächsischen Hochschulen übertragen sein. Das Fachministerium berät die Hochschulen bei Bedarf zur Rechtssicherheit in Berufungsverfahren. Die Gestaltung der Berufungsverfahren obliegt den Hochschulen. In einer flexiblen Übergangsphase von bis zu einem Jahr können Hochschulen bei Bedarf beim Aufbau entsprechender Strukturen vom Fachministerium unterstützend beraten werden. Voraussetzung der Übertragung ist die Vorlage eines mit dem Fachministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der Voraussetzungen auf Grundlage des Qualitätssicherungskonzeptes gewährleisten zu können, soll das Berufsrecht unter dem Vorbehalt des Widerrufs übertragen werden.

Zu Satz 2.

Mit der Regelung werden die bisherigen Sätze 6 und 7 aufgegriffen.

Zu Satz 3:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Sätzen 1 und 2.

Zu Satz 4:

Der neue Satz 4 dient der Klarstellung im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Bewerbungsverfahrensanspruch, nach welcher dem Dienstherrn aufgrund seines Organisationsrechts grundsätzlich zugestanden wird, ein Stellenbesetzungsverfahren aus sachlichen Gründen jederzeit abubrechen.

Zu Satz 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Satz 1.

Zu Satz 6:

Die Regelung dient der Stärkung der Hochschulautonomie sowie dem Bürokratieabbau. Derzeit sind die Hochschulen aufgrund untergesetzlicher Regelungen verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher Professuren durch das Fachministerium eine Zustimmung zur Ausschreibung einzuholen. Diese Freigabe soll auf den Hochschulrat verlagert und auf die Professuren reduziert werden, die nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren oder einer anderen Vereinbarung der Hochschule mit dem Fachministerium enthalten sind.

Zu Satz 7:

Der neue Satz 7 regelt das Verfahren im Fall des Freiwerdens einer Professur.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 3 dient der Beschleunigung von Berufungsverfahren und damit der Funktionsfähigkeit der Hochschule. Voraussetzung ist die Durchführung eines Berufungsverfahrens. Berufen werden kann nur, wer nach Feststellung der Berufungskommission die Berufungsvoraussetzungen nach § 25 erfüllt. Da es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, ist Voraussetzung der Anwendung eine ermessenfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich des Entscheidungs- und des Auswahlermessens unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 3.

Zu Nummer 48 (§ 49):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, bis zum 6. Juli 2024 eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen einzuführen. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD soll über eine Anpassung Handelsgesetzbuches (HGB) in den Paragraphen § 289b und § 289c erfolgen.

Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung aufseiten der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und aufseiten der Stiftungen, in deren Trägerschaft eine Hochschule steht, sowie aufseiten der Studierendenwerke führt zu einem erhöhten Aufwand auf verwaltungstechnischer Ebene, einem erhöhten Prüfungsaufwand im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und zu erhöhten Kosten mit Blick auf die Beauftragung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien. Den Hochschulen und Studierendenwerken fehlen die personellen und finanziellen Ressourcen für eine solche umfassende Berichterstattung.

Einige Hochschulen in Niedersachsen erstellen bereits auf freiwilliger Basis einen Nachhaltigkeitsbericht. Die Landesregierung begrüßt dies und wird auf untergesetzlicher Ebene darauf hinwirken, dass alle Hochschulen einen Nachhaltigkeitsbericht – jenseits des Jahresabschlusses - erstellen und veröffentlichen.

Wegen der Auslegungsbedürftigkeit des Wortes „sinngemäß“ sollen die ergänzenden Regelungen aus Gründen der Rechtsklarheit klarstellend aufgenommen werden.

Zu Buchstaben bb und cc:

Für die Verwahrung als Rücklage bis zu einer Dauer von zehn Jahren soll nunmehr das Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium nicht mehr erforderlich sein. Dieses soll jedoch für die Verwahrung von Mitteln aus dem Baubudget als Rücklage über eine Dauer von zehn Jahren hinaus aufgenommen werden. Zur Flexibilisierung der Rücklagen

soll zudem die Zwecksetzung zur Verwendung von Bauvorhaben ausreichend sein, ohne konkrete Bauvorhaben zu benennen.

Zu Buchstabe b:

Den L2 Hochschulen (die als Landesbetriebe geführten Hochschulen mit eigener Bauherrenverantwortung, vgl. RLBau - Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Niedersachsen) sollen künftig Haushaltsmittel für GNUE und KNUE in die Hochschulhaushalte bzw. Globalbudgets eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erarbeitung objektiv belastbarer Parameter für die Verteilung der Haushaltsmittel sowie die Etablierung eines Mechanismus zur Finanzstabilität.

Zu Nummer 49 (§ 50):

Die Regelung soll an dieser Stelle gestrichen und in einen neuen § 50a überführt werden.

Zu Nummer 50 (§ 50a):

Zu Absatz 1 Satz 1:

Der neue § 50a dient der Stärkung des Wissens- und Technologietransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft und insbesondere der Förderung von Ausgründungen aus der Wissenschaft sowie der Stärkung der Hochschulautonomie. Die aus § 50 Abs. 4 transferierte Regelung soll dabei in mehrfacher Hinsicht ergänzt werden:

- klarstellend um die Übernahme von Unternehmen,
- um die Möglichkeit zur Leistung der Einlageverpflichtung aus freien Mitteln Dritter, die keiner Zweckbindung unterliegen
- um die Möglichkeit zur Leistung der Einlageverpflichtung durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum
- um die Verpflichtung der Hochschule, ihre Haftung sowie eine etwaige Nachschusspflicht zu beschränken,
- um die Verpflichtung der Hochschule, über ein wirksames Beteiligungsmanagement zu verfügen und
- um die Voraussetzung, dass die Hochschule einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält.

Mit der Möglichkeit, sich mit geistigen Eigentumsrechten an Unternehmen und insb. Unternehmensgründungen von Hochschulangehörigen zu beteiligen, ist die Erwartung verbunden, dass die wirtschaftliche Nutzung von geistigen Eigentumsrechten der Hochschulen verbessert und die Übertragung dieser Rechte an Unternehmen, insb. Gründungen, vereinfacht wird. Zudem profitieren Hochschulen damit finanziell vom zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen. Dieser basiert maßgeblich auf den von der Hochschule angemeldeten geistigen Eigentumsrechten, deren zukünftiger Wert zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung in der Regel kaum prognostizierbar bzw. monetär zu bewerten ist.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements überwacht und koordiniert die Hochschule ihre Unternehmen sowie die Beteiligungen an Unternehmen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. Das Beteiligungsmanagement soll mittels einer Beteiligungsverwaltung durchgeführt werden. Diese unterstützt die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung und sichert eine Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten. Inhaltliche Aufgaben des Beteiligungsmanagements sind das strategische und operative Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Durch eine Beteiligung, Übernahme oder Gründung nach Satz 1 soll das Land weder berechtigt noch verpflichtet werden. Die Hochschulen sollen Rechtsgeschäfte unter den Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abschließen.

Zu Absatz 2 Satz 1:

§ 65 LHO soll - wie zuvor bereits die §§ 66 bis 69 LHO (bisheriger § 50 Abs. 4 Satz 3) - keine Anwendung mehr finden, um den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft weiter zu vereinfachen.

Zu Absatz 2 Sätze 2 und 3:

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 4 Satz 4. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 4 Satz 5.

Zu Absatz 2 Sätze 4 und 5:

Es soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Unternehmen, an denen sich die Hochschule beteiligt oder die sie gründet, ihren Sitz grundsätzlich in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben sollen. Soweit sich eine Beteiligung an einem Unternehmen oder die Gründung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als sachlich gerechtfertigt und wissenschaftspolitisch sinnvoll erweist, muss das Landesinteresse an der Beteiligung ausdrücklich und nachvollziehbar begründet werden. Diese Regelung sichert die Legitimität auswärtiger Initiativen und ermöglicht zugleich europapolitische Steuerung.

Zu Nummer 51 (§ 51):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Rechtsaufsicht neben der Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten „majore ad minus“ auch die Möglichkeit umfasst, die notwendigen Maßnahmen an ihrer oder seiner Stelle zu treffen.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Stärkung der Strategiefähigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Dabei soll die mangelnde oder erheblich eingeschränkte Handlungsfähigkeit gegenüber dem Fachministerium nachvollziehbar dargelegt werden.

Zu Nummer 52 (§ 52):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 48 Abs. 2.

Zu Nummer 53 (§ 53):

Zu Buchstabe a:

Der zuletzt eingetretene Fall einer längeren Vakanz im Rektorenamt der HR Nord soll zum Anlass genommen werden, die für den Fall einer nicht nur vorübergehenden Vakanz im Rektorenamt bestehende Regelungslücke zu schließen.

Zu den Buchstaben b und c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen Absatz 5.

Zu Buchstabe d:

In Bezug auf § 1 Abs. 3 Satz 6: Für die HR Nord besteht keine Notwendigkeit, die modifizierte Regelung des § 1 Abs. 3 anzuwenden. Für die HR Nord ist nach § 53 Abs. 9 NHG das MJ das zuständige Fachministerium. An der HR Nord wird der Studiengang Rechtspflege angeboten. Nach § 2 Abs. 1 RpflG ist das Absolvieren des Studiengangs Rechtspflege für die Berufsausübung als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger obligatorisch. Rechtspflegerinnen

und Rechtspfleger seien von Gesetzes wegen (§§ 3 ff. RPflG) verpflichtend bei den Justizbehörden einzusetzen. Einer Verordnung bedarf es daher nicht.

In Bezug auf § 4a Abs. 5:

Die Justiz betreibt über den Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) eine eigene IT-Infrastruktur. Daher soll die Regelung des § 4a Abs. 5 NHG-E, wonach die Hochschulen gemeinsam mit anderen Einrichtungen koordinierte IT-Infrastrukturen und Informationsinfrastrukturen betreiben, für den Geschäftsbereich des MJ bzw. die HR Nord nicht verbindlich gelten.

Zu den Buchstaben e und f:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Absatz 8.

Zu Nummer 54 (§ 55):

Zu den Buchstaben a und b:

Die Regelung soll in § 55b überführt werden.

Zu Nummer 55 (§ 55a):

Zu Buchstabe a:

Es wird auf die Begründung zu § 26 Abs. 8 Satz 3 verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Nummer 56 (§ 55b):

Zu Satz 1:

Der bisherige § 55 Abs. 6 Satz 3 soll aus systematischen Gründen unter klarstellender Ergänzung um die Übernahme von Unternehmen in den neuen § 55b überführt werden. Die Einwilligung des Fachministeriums soll durch die Einwilligung des Stiftungsrates in § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 ersetzt werden. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 60 verwiesen.

Bei Betätigungen nach Satz 1 sind die Regelungen über die Gemeinnützigkeit (insbesondere § 56 AO) von den Hochschulen in eigener Verantwortung zu beachten.

Zu Satz 2:

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements überwacht und koordiniert die Hochschule ihre Unternehmen sowie die Beteiligungen an Unternehmen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. Das Beteiligungsmanagement soll mittels einer Beteiligungsverwaltung durchgeführt werden. Diese unterstützt die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung und sichert eine Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten. Inhaltliche Aufgaben des Beteiligungsmanagements sind das strategische und operative Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung.

Zu Satz 3:

Es wird auf die Begründung zu § 50a verwiesen.

Zu Nummer 57 (§ 56):

Zu Buchstabe a:

Den L3 Hochschulen (Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung, vgl. RLBau) sollen neben KNUE künftig auch Haushaltsmittel für GNUE in die Hochschulhaushalte bzw. Globalbudgets eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erarbeitung objektiv belastbarer Parameter

für die Verteilung der Haushaltsmittel sowie die Etablierung eines Mechanismus zur Finanzstabilität.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu den Buchstaben bb bis dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 3 Nr. 1 a) und b).

Zu Nummer 58 (§ 57):

Es wird auf die Begründung zur Änderung von § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 59 (§ 58):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Regelungen in § 48 und an die Regelungen der Stiftungserrichtungsverordnungen, durch die den Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung das Berufungsrecht jeweils bereits übertragen worden ist. Die Stiftungshochschulen sorgen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie für Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Zu Nummer 60 (§ 60):

Die Einwilligung des Fachministeriums soll durch die Einwilligung des Stiftungsrates ersetzt werden. Dies dient der Stärkung des Wissens- und Technologietransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft sowie der Stärkung der Hochschulautonomie.

Die Einwilligung des Stiftungsrats soll nicht erst zur Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung einer entsprechenden Entscheidung der Stiftung (durch den Akt der „Errichtung“ bzw. „Beteiligung“ als solchen) gemacht werden, sondern bereits Voraussetzung für die vorgelagerte Entscheidung der Stiftung selbst sein, um möglichst schon im Vorfeld einer solchen Entscheidung Einfluss ausüben zu können. Dem soll durch die Worte „Entscheidung über“ Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 61 (§ 60a):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Klarstellung und Korrektur der versehentlichen Streichung dieser Worte im parlamentarischen Verfahren zur letzten Novellierung des NHG.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa:

Die Ergänzung dient der Vermeidung einer möglichen Befangenheit. Aus Compliance-Gesichtspunkten soll daher das vom Senat in den Stiftungsausschuss gewählte Mitglied der Universität Göttingen nicht gleichzeitig Mitglied in anderen universitären Entscheidungsgremien (Senat oder Fakultätsrat der Medizin) sein.

Zu Buchstabe bb:

Der neue Satz 3 soll der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich um eine Regelung zur Besetzung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin handelt und daher dem Fakultätsrat Medizin ein Vorschlagsrecht ermöglichen.

Zu Nummer 62 (§62):

Zu Buchstaben a und b:

Es wird auf die Begründung zu § 52 Abs. 1 Sätze 7 und 8 verwiesen.

Zu Nummer 63 (§ 63b):

Zu Buchstaben a bis c:

Es handelt sich um eine von der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gewünschte Anpassung der Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder an der UMG, welche die geläufigen Bezeichnungen des Krankenhaussektors aufgreift.

Zu Nummer 64 (§63h):

Es handelt sich um eine Anpassung mit Blick auf die Änderungen des Berufungsverfahrens in den §§ 48 und 58.

Zu Nummer 65 (§ 63i):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 1a Satz 1.

Zu Buchstabe b:

Der Querverweis soll aktualisiert werden, da die in Bezug genommene Regelung mittlerweile in Absatz 6 verschoben wurde.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Stärkung der Hochschulautonomie. Die Bestätigung des Vorschlags durch das Fachministerium soll gestrichen werden. Sie war in der Gründungsphase zur Qualitätssicherung des Aufbaus der Universitätsmedizin Oldenburg erforderlich. Dies ist angesichts des erfolgreichen Aufbaus nicht mehr der Fall.

Zu Nummer 66 (§ 64):

Zu Buchstabe a:

Zu den Buchstaben aa und bb:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe c:

Zwar enthält die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) schon jetzt Gebührentatbestände für die staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule, jedoch sind die Auslagen für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch eine geeignete Akkreditierungseinrichtung bisher nicht erfasst. Daher soll geregelt werden, dass diese dem Land entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach der AllGO durch den Träger der Bildungseinrichtung als Gebührenschuldner (Satz 5) zu tragen sind. Dabei wird in Satz 3 davon ausgegangen, dass die Gebühren, wie in Satz 2 geregelt, auch die Auslagen umfassen. Darüber hinaus wird mit Satz 4 eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Verfahren bei der Akkreditierungseinrichtung von einer Vorleistung für die Gebühren durch den Träger der Bildungseinrichtung abhängig gemacht werden kann.

Zu Nummer 67 (§ 67a):

Zu Buchstabe a:

Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen ist am 14.01.2026 in Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen (HSVN) umbenannt worden. Diese Umbenennung wird in § 67a NHG zum Tag des Wirksamwerdens der Umbenennung normativ nachvollzogen.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Überschrift dieser Regelung und zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe bb:

§ 67a Abs. 1 Satz 2 NHG konkretisiert die Aufgabe der HSVN als zentrale Ausbildungsstelle für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste. Als solche bildet sie insbesondere Anwärterinnen und Anwärter des Landes und der Kommunen aus.

Zu Buchstaben b und c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Überschrift dieser Regelung.

Zu Buchstabe d:

Die Streichung des Absatzes 3 soll der HSVN künftig die Beantragung von Zuwendungen des Landes und auch die Teilnahme an Forschungsprojekten ermöglichen. Dies dient zum einen der Wettbewerbsfairness im Hochschulbereich und zum anderen dem Abbau struktureller Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen staatlich anerkannten Hochschulen. Gleichzeitig soll mit der Streichung das duale Studium an der HSVN, das im besonderen Interesse des Landes und der Kommunen liegt, gestärkt werden und die Möglichkeit zur zielgerichteten Unterstützung der HSVN im Landesinteresse im Einzelfall schaffen. Außerdem kann eine Öffnung für Zuwendungen der HSVN mehr Gestaltungsspielraum geben und Innovationen fördern. Durch die Eröffnung dieser Möglichkeit zur Beantragung von Zuwendungen des Landes entsteht jedoch keine landesseitige Pflicht zur finanziellen Förderung.

Hintergrund der ursprünglichen Regelung in Absatz 3 war, dass die Hochschule im Zuge der generellen Neuordnung der Aus- und Fortbildung des damaligen gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet wurde. Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, die auch für die Ausbildung für den kommunalen Bereich zuständig war, wurde aufgelöst und die Ausbildung für die Kommunen durch die neu gegründete Hochschule übernommen. Eine eigenständige Ausbildung für das Land erfolgte zunächst nicht mehr. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabenverlagerung der Ausbildung als eigenständige kommunale Aufgabe sollten Zuwendungen des Landes ausgeschlossen werden.

Dieser Regelungszweck hat sich durch die Veränderung der Aufgabenstellung der Hochschule überholt. Durch vertragliche Regelungen hat die Hochschule nunmehr einen wesentlichen Teil der Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung allgemeine Dienste übernommen. Die Hochschule ist damit eine zentrale Ausbildungseinrichtung des Landes. In Folge dessen sind etwa ein Drittel der Studierenden der Hochschule Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst des Landes. Der eigentliche Zweck, eine landesseitige Finanzierung ausschließlich kommunaler Aufgaben zu unterbinden, verfängt nicht mehr. Durch die Aufgabenübernahme für das Land besteht ein landesseitiges Interesse, im Bedarfsfall durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers direkte Zuwendungen an die Hochschule richten zu können, um diese bei der Aufgabenerfüllung für das Land unterstützen zu können. Aus diesem Grund soll der Absatz gestrichen werden. Eine Pflicht zur Förderung geht damit nicht einher.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift dieser Regelung.

Zu Nummer 68 (Dritter Teil):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Absatz 9.

Zu Nummer 69 (§ 68):

Zu Buchstabe a:

Zu den Buchstaben aa und bb:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe b:

Zu den Buchstabe aa und bb:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe cc:

Durch die Aufnahme der Ergänzung sollen die Studierendenwerke auch Dritte mit Mensaleistungen versorgen dürfen,

- soweit der hochschulbezogene Versorgungsauftrag dadurch nicht beeinträchtigt wird,
- die Leistungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht werden können und
- nicht nur kostendeckende Entgelte, sondern marktübliche Entgelte erheben werden.

Hintergrund ist, dass einzelne Studierendenwerke punktuell an manchen Standorten – etwa in Zeiten geringerer Auslastung wie in der vorlesungsfreien Zeit – im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch Dritte mit Mensaleistungen versorgen können wollen. Die Versorgung von Dritten mit Mensa-Essen soll in Zeiten geringerer Auslastung die Einnahmen sowie die Preise für Studierende stabilisieren und zum Erhalt des hochschulbezogenen Versorgungsauftrags beitragen. Die zusätzliche Voraussetzung der Erhebung marktüblicher Preise soll eine unzulässige Quersubventionierung ausschließen.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe dd:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe c:

Zu Buchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 50 Abs. 4 und § 50a.

Zu Buchstabe d und e:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Nummer 70 (§ 69):

Zu Buchstaben a bis d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 9.

Zu Nummer 71 (§ 70):

Zu Buchstaben a und b:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen hinsichtlich der Einführung eines Infrastrukturbetrages und der Verteilung der Bestandteile der Finanzhilfe soll für alle Studierendenwerken eine höhere Verlässlichkeit der

Grundfinanzierung schaffen. Der Infrastrukturbetrag nach Satz 2 soll insgesamt allen Studierendenwerken zur Verfügung gestellt und nach Maßgabe der folgenden Sätze verteilt werden.

Des Weiteren handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe d:

Zu Buchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe bb:

Für Satz 4 wird auf die Begründung zur Änderung von § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu Satz 5:

Studierendenwerke sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nicht Teil der unmittelbaren Landesverwaltung, aber sogenannte mittelbare Landesverwaltung. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. Ihre Finanzhilfe ist im Haushaltsplan etatisiert. Das Gleiche gilt für die Stiftungshochschulen. § 55 Abs. 6 Satz 3 regelt für Stiftungshochschulen, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf. Dies zielt auf die Erfüllung der Kriterien der Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit ab. Dies soll für die Studierendenwerke entsprechend gelten.

Zu Nummer 72 (§ 71):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 73 (§ 72):

Zu Buchstabe a:

Es soll eine Nachfolgeregelung ab WiSe 26/27 im NHZG aufgenommen werden, sodass die Regelung an dieser Stelle gestrichen werden soll.

Zu Buchstaben b bis f:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des Absatzes 9.

Zu Buchstabe g:

Zu Absatz 14, Sätze 1 und 2:

Hinsichtlich der Übertragung des Berufungsrechts sollen die Hochschulen die Möglichkeit des Widerspruchs bekommen für den Fall, dass sie noch nicht in der Lage sind, die Berufungen eigenverantwortlich durchzuführen. In diesem Fall sollen die bisherigen Regelungen fortgelten.

Zu Absatz 14, Satz 3:

Die Hochschulen sollen die Möglichkeit bekommen, ihren Widerspruch zurücknehmen zu können. Für diesen Fall sollen die Regelungen gelten, die ohne den Widerspruch gegolten hätten, sodass die Hochschule das Berufungsrecht nach § 48 Abs. 2 hat.

Zu Absatz 14, Satz 4:

Für Hochschulen, denen das Berufungsrecht bereits übertragen worden ist, soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit des Widerspruchs nicht gegeben ist.

Zu Absatz 15:

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zur Einführung des Baubudgets für L2 und L3 Hochschulen. Baumaßnahmen, bei denen die Haushaltsunterlage-Bau vor bzw. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen

genehmigt wurde, sollen noch nicht von den neuen Regelungen zum Baubudget erfasst werden.

Zu Absatz 16:

Es wird auf die Begründung zu § 53 Abs. 7 verwiesen.

Zu den Artikeln 2 bis 6 (Änderung der Bezeichnung „Studentenwerke“ in „Studierendenwerke“ in diversen Gesetzen und Verordnungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 67 a).

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG))

Die Regelung soll gestrichen werden, da sie sich durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Artikel 8 (Aufhebung der Verordnung über die Zusammenlegung der Studentenwerke Braunschweig und Clausthal (StdwBCZVO))

Die Verordnung soll aufgehoben werden, da es sich um eine nur vorübergehende Regelung handelte, die sich durch Zeitablauf erledigt hat. Die Zusammenlegung der beiden Studierendenwerke ist zum 01.01.2007 erfolgt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu den Nummern 1, 2 und 3 b):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Nummer 3 a):

Es soll geregelt werden, dass die Besoldung von Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren nach W1 erfolgt. § 11 NBesG sichert die anteilige Besoldung bei nach § 30a Abs. 1 Satz 1 NHG vorgesehener Einstellung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

Zu Artikel 10 (Neubekanntmachung)

Artikel 1 des Änderungsgesetzes hat Auswirkungen auf die Inhaltsübersicht des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Da es sich bei der Inhaltsübersicht um einen untergeordneten Teil des Gesetzes handelt, ist für die Anpassung der Inhaltsübersicht kein Änderungsbefehl, sondern eine Neubekanntmachungsermächtigung erforderlich.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, mit Ausnahme der Änderung in Artikel 1 Nr. 71, welche aus buchhalterischen Gründen mit Wirkung vom zum nächsten Jahreswechsel in Kraft treten soll, und mit Ausnahme der Änderungen in Artikel 1 Nr. 67 a), b) aa) aaa), c) e) und Artikel 4 Nr. 1 welche rückwirkend zum Stichtag der Umbenennung der Hochschule in Kraft treten sollen.